

► SPOTS

Das Schicksal der Flüchtlinge aus wissenschaftlicher Sicht.....	4
Institut für Friedenssicherung und Humanitäres Recht	4
Recherche Online	5
6. Gesetz zur Reform des Strafrechts.....	6
»Es lebe die Ungerechtigkeit!«.....	6

► BEITRAG

Menschen- und flüchtlingsrechtliche Bestimmungen im Dayton- Abkommen und das Rückkehrrecht der Bürgerkriegsflüchtlinge.....	8
--	---

► PRO & CONTRA

Völkerrechtliches Strohfeuer.....	16
-----------------------------------	----

► KARRIERE

Jurist in einer internationalen Law-Firm – Clifford Chance – »Insights«...20
--

► EUROPA

The Phillip C. Jessup International Law Moot Court Competition.....	24
Bürger Europas.....	25

► STUDIUM

Lund – Krebsessen und Europarecht.....	26
Wieso Padua?	28

► BÜCHER

Strafprozessrecht	30
Schuldrecht.....	30
Gesellschaftsrecht	30
Allgemeiner Teil des BGB.....	31

► JURA-TELEGRAMM

Ein achtmal jährlich erscheinendes Fallrepetitorium anhand neuester Rechtsprechung	32
---	----

► PINBOARD

Impressum.....	34
----------------	----

Liebe Leserinnen und Leser,

vor der großen Sommerpause kommt die dritte Ausgabe für dieses Jahr. Ach ja, es gibt ja keine Sommerpause, da Jurastudierende eigentlich das ganze Jahr mit ihrem Studium beschäftigt sind, oder etwa nicht?

Für einige beginnen jetzt bestimmt die Hausarbeiten oder beginnt demnächst ein Praktikum. Wir wünschen Euch trotzdem ein paar angenehme Sommertage.

Bei uns in der Redaktion gab es einige Veränderungen und wir finden, daß die neuen Leute Ihre Aufgaben prima wahrnehmen. Gleichzeitig sei den bisherigen Machern Danke gesagt, denn sie haben es geschafft, daß ein fließender Übergang möglich war!

In diesem Heft haben wir uns Völkerrecht als Hauptthema vorgenommen und haben dazu auch einen sehr interessanten längeren Beitrag ab Seite 8. Auch das Pro & Contra (Seite 16 ff.) beschäftigt sich mit dem Hauptthema. Hier gehen wir das ganze vom Umweltgesichtspunkt an.

Im Karriereteil (Seite 20 ff.) berichten wir diesmal etwas ausführlicher über eine international tätige Großkanzlei. Als Besonderheit haben wir mehrere Personen mit der gleichen Frage konfrontiert und außer ihrer Antworten auch ihre Lebensläufe kurz dargestellt, so daß man unterschiedliche Blickwinkel erkennen kann. Die Auslandsberichte führen uns nach Schweden (Lund; Seite 26 f.) und Italien (Padua; Seite 28 f.). Inzwischen hat sich aus unserer Reihe schon eine beachtliche Datenbank im Internet entwickelt. Wer also Infos braucht, findet unter <http://www.nomos.de>.

bestimmt einiges.

In einer der nächsten Ausgaben wollen wir uns intensiv den Möglichkeiten nach dem Studium widmen. Vielleicht machen wir auch einen Info-Tag in einer Universität. Wer hierzu Vorschläge oder Wünsche hat, sollte sich schnell mit uns in Verbindung setzen, damit unsere Redakteure entsprechend aktiv werden können.

Viel Spaß beim Lesen und einen angenehmen Sommer wünscht

Euer STUD.JUR.-Team

Das Schicksal der Flüchtlinge aus wissenschaftlicher Sicht

I Nach Meldungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen befinden sich zur Zeit weltweit ca. 50 Millionen Menschen außerhalb ihrer Heimat auf der Flucht; und es sind keine Anzeichen zu erkennen, die einen Rückgang dieser Zahlen vermuten lassen könnten. Lösungsansätze für diese zentrale Frage der Menschheit zu erarbeiten, erscheint mehr als schwierig, sind doch die Ursachen und damit auch die möglichen Wege der Abhilfe zu komplex, als daß schnelle, einfache und konsensfähige Lösungen leicht zu finden wären. Daher stellt sich seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs die Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem (Association for the Study of the World Refugee Problem - AWR) dem Problem von Flucht und Verfolgung und seinen Auswirkungen auf Europa. Auf wissenschaftlicher Ebene wird versucht, Fluchtursachen zu erkennen und daraus Lösungskonzepte zu erarbeiten. Dabei steht natürlich auch die Frage der Grund- und Menschenrechte im Mittelpunkt.

Die internationale AWR, an ihrer Spitze Prof. Franco Foschi (Italien), gliedert sich in verschiedene nationale Sektionen, unter denen die österreichische, italienische und deutsche Sektion die größte Anzahl Mitglieder stellen. Letztere wird angeführt vom früheren Bundestagsabgeordneten Dr. Walter Althammer. Präsi-

dent des deutschen wie des internationalen Wissenschaftlichen Beirates der AWR ist der Würzburger Hochschullehrer Prof. Dr. Michael Wolenschläger.

Die zentrale Arbeit der AWR konzentriert sich auf den jährlich stattfindenden internationalen Kongreß, der im diesem Jahr vom 28. bis 30. September in Görztz (Italien) durchgeführt werden wird. Er dient dem Informations- und Meinungsaustausch der wissenschaftlich arbeitenden Mitglieder aus mehr als 15 Staaten Europas, die ihre Arbeit dem weltweiten Flüchtlingsproblem widmen. Damit bietet die AWR die unabdingbare Voraussetzung für die Erarbeitung einer tatsächlich umsetzbaren Flüchtlingspolitik, nämlich die internationale Diskussion. Denn nur durch internationale Vereinbarungen und gemeinsames Vorgehen der Nationalstaaten kann dem Weltflüchtlingsproblem

Einhalt geboten werden; andernfalls verkommt Flüchtlingspolitik zu einem bloßen Wegschieben von Verantwortung.

Die AWR - und dies ist einer ihrer weiteren Vorzüge - ist als wissenschaftliche Organisation keiner politischen Richtung einseitig verpflichtet, sondern es finden sich unter ihren Mitgliedern



Vertreter der verschiedensten Auffassungen, wie mit der Frage der Flüchtlinge und damit auch das Asylrechts umgegangen werden soll und kann. Dies eröffnet der AWR die Chance, wirklich ausgewogene Konzepte zu erarbeiten, die nicht das bloße Ergebnis vorgegebener klientelpolitischer Bedingungen darstellen.

Als Untergruppierung existiert international wie in den nationalen Sektionen eine Jugendgruppe der AWR, in der alle Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr zusammengeschlossen sind. Sie

wird zur Zeit angeführt von ihrem Präsidenten Dr. Pier Luigi Zamporini (Rom).

Die AWR gibt auch eine Vierteljahreszeitschrift für Flüchtlingsfragen heraus, das AWR-Bulletin, das im Braumüller-Verlag (Wien) erscheint und einen guten Überblick über die Forschungsarbeit der internationalen AWR im Sektor Flüchtlingsrecht vermittelt.

Wer Interesse hat, das Problem der Flüchtlinge aus wissenschaftlicher Sicht zu betrachten und im internationalen Rahmen zu diskutieren und zu erforschen, ist jederzeit herzlich eingeladen, zur AWR Kontakt aufzunehmen, und zwar über:

Carsten Schütz
Vize-Präsident der AWR-Jugendsektion
Am Gassenfeld 4
36160 Dipperz
Carsten.Schuetz@t-online.de

Carsten Schütz

Institut für Friedenssicherung und Humanitäres Recht

I Nicht zuletzt aufgrund der engen Kooperation mit internationalen Organisationen und Hilfsgesellschaften stellt das unter der Leitung des Staats- und Völkerrechtlers Professor Dr. Dr. h.c. mult. Knut Ipsen stehende Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität für den kurz vor dem Abschluß seiner juristischen Ausbildung stehenden Referendar eine besondere Chance dar, seine erlangten Kenntnisse speziell auf dem Gebiet des internationalen Rechtes praxisnah umzusetzen.

Bei dem 1988 gegründeten IFHV handelt es sich um eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität. Das folglich keiner Fakultät zugeordnete Institut hat es sich zum Ziel gesetzt, die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowohl auf dem Gebiet der Friedenssicherung als auch im Bereich der internationalen und internen bewaffneten Konflikte zu intensivieren, Forschungsdefizite der beiden früher strikt getrennt behandelten Völkerrechtsgebiete

aufzuarbeiten sowie Beiträge zu grundsätzlichen und aktuellen Problemen in diesen Forschungsfeldern zu leisten.

Wie bereits oben erläutert, ist es Hauptaufgabe der Referendartätigkeit am Institut, wissenschaftliche Erkenntnisse in praktisch verwertbare Handlungsanweisungen für die Auftraggeber des Institutes umzusetzen. Die zu erstellenden Analysen und Kommentare entstammen den aktuellen Projekten des IFHV. Derzeit sind dies Fragen im Zusammenhang mit einer europäischen Friedensordnung, der Durchführung humanitärer Hilfe oder der Weiterentwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit.

1. Friedenssicherungsrecht

Im Bereich der Friedenssicherung nimmt das IFHV seit langem an der Konversionsforschung teil. Ebenso analysiert das Institut etwa die Funktion der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in bezug auf eine gesamteuropäische Friedensordnung.

Hier bieten sich für Referendare im Rahmen der Wahlstation hervorragende Möglichkeiten, die Weiterentwicklung sowohl des allgemeinen Völkerrechtes als auch des Friedenssicherungsrechtes im Anschluß an den Wegfall des Ost-West-Gegensatzes in der Praxis zu beobachten. Beispielsweise war die Frage, welche Rolle Regionalorganisationen i.S.d. Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen für die Friedenssicherung spielen, Gegenstand eines Referendargutachtens aus dem Jahre 1996.

2. Humanitäre Hilfe

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des IFHV ist die Durchführung humanitärer Hilfe. Um für die in diesem Bereich tätigen Organisationen ein Potential gut ausgebildeter Universitätsabsolventen bereitzustellen, richtete das Institut gemeinsam mit mittlerweile sieben weiteren europäischen Hochschulen und dem Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft (ECHO) einen interdisziplinären Aufbaustudiengang »Humanitäre Hilfe« ein.

Durch die Tätigkeit des IFHV als deutscher Koordinator dieses Studienganges erhalten der Referendare einen umfassenden Einblick in die Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Union (EU) sowie den für die humanitäre Hilfe verantwortlichen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen. Neben der Mitwirkung an rechtlichen Problemlösungen zählt hierbei auch die Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen zu den Arbeitsaufgaben der Referendare.

3. Internationale Strafgerichtsbarkeit

Weiterhin ist das Institut mit der Rechtsberatung nationaler und internationaler Stellen im Rahmen einer strafrechtlichen Aufarbeitung des Jugoslawienkonfliktes befaßt. Beispielsweise erstellt das IFHV zur Zeit eine Dokumentation, um in der Rechtspflege tätigen Juristen eine Zusammenarbeit mit den Internationalen Strafgerichten für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda sowie einem zukünftigen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu erleichtern.



Auch hier bietet sich für Referendare eine gute Möglichkeit, etwa durch den Kontakt mit der Anklagebehörde beim Haager Tribunal oder der deutschen Generalbundesanwaltschaft die Zusammenhänge des Völkerrechtes mit der innerstaatlichen Rechtsordnung aus der Sicht des Praktikers kennenzulernen.

4. Deutsches Rotes Kreuz

Besonders hervorzuheben ist schließlich die Funktion des IFHV als Völkerrechtsberater des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). In diesem Bereich wird Referendaren die Gelegenheit gegeben, Beiträge für die gemeinsam vom Generalsekretariat des DRK und dem IFHV herausgegebene juristische Fachzeitschrift »Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften« (HuV-I) zu erarbeiten.

Darüber können sich Referendare im Rahmen der ebenfalls vom IFHV herausgegebenen »Bo-Faxe« mit völkerrechtlich relevanten Vorgängen der Tagespresse auseinandersetzen. Zu den Abonnenten dieser völkerrechtlichen Kurzanalysen zählen neben den zuständigen Ministerien die Rotkreuz-Gesellschaften sowie überregionale Tageszeitungen.

Die aufgezeigten potentiellen Tätigkeitsbereiche der Referendare machen deutlich, daß diesem am IFHV zum einen die Möglichkeit gegeben wird, auch innerhalb der Bundesrepublik mit steilen Auslandsbezug zu arbeiten. Zum anderen soll

Referendaren über die bestehenden Arbeitsschwerpunkte hinaus ein grundsätzlicher Einblick in die ständig zunehmende praktische Relevanz international- und auslandsrechtlicher Kenntnisse vermittelt werden. Anfragen sind an die folgende Adresse zu richten:

Akademischer Direktor Dr. Horst Fischer
Geschäftsführer des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)
Ruhr-Universität Bochum,
Gebäude NA 02/28
44780 Bochum
Telefon (0234) 700-7366
Telefax (0234) 7094-208.

Das IFHV ist auch im Internet erreichbar unter
<http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhr>

Sascha Rolf Lüder

INTERNET:

Recherche Online

Die Möglichkeit der Informationsbeschaffung übers Internet wird von Juristen immer häufiger in Anspruch genommen.

Die am Anfang vorherrschende Skepsis der Juristen gegenüber dem Internet hat sich offenbar geändert. Eine unlängst erschienene Marktstudie zur »Informationsbeschaffung in Anwaltskanzleien« hat gezeigt, daß immer mehr Anwälte sich der Recherche übers Internet bedienen. Ein Grund hierfür stellt wohl insbesondere der enorme Zeitgewinn einer Online-Recherche dar. Im Rahmen des Angebots für Juristen im Internet bieten einige Verlage interessante Homepages über den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung an. Allerdings ist die klassische Datenbank »JURIS« mit ihren zahlreichen Gesetzestexten, Gerichtsurteilen und Verordnungen nach wie vor das meist verwendete Nachschlagewerk.

Darüberhinaus wird die Möglichkeit zur Selbstdarstellung im Internet von den Kanzleien bisher nur zögernd wahrgenommen. Wer sich einmal auf die Suche nach Homepages von Anwälten im Internet macht, wird bemerken, daß nur eine geringe Anzahl von Kanzleien dort präsent ist. Innerhalb der letzten zwei Jahre ist allerdings auch hier ein deutlicher Zuwachs der Nutzung dieser Art der Kanzlei-Darstellung feststellbar.

Diesem Fortschritt kommt die juristische Ausbildung an den Universitäten dagegen nur

zögernd nach. Die Nutzung von elektronischen Medien wird kaum oder gar nicht in das Studium integriert. Häufig gibt es für eine Vielzahl von Studierenden lediglich ein oder zwei Computerkurse pro Semester. Computerpools werden an den Fakultäten nur spärlich eingerichtet, deren kurze Öffnungszeiten wirken einer effektiven Nutzung des Internets durch interessierte Studierende entgegen.

Die Etablierung dieses neuen Mediums im juristischen Alltag hängt demnach auch entscheidend von der Vermittlung dessen Notwendigkeit an den Hochschulen ab.

Mit Spannung ist abzuwarten, wie rasant das Internet in Zukunft im Kanzleileben Einzug hält.

Stefanie Widmann

REFORMEN:

6. Gesetz zur Reform des Strafrechts

Am 1. April 1998 trat das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) in Kraft. Hierdurch ergaben sich einige Änderungen, die entscheidende Bedeutung für die Arbeit mit dem Strafgesetzbuch (StGB) haben und im nachfolgenden in Kürze dargestellt werden.

Die Reform war aufgrund der zunehmenden Kriminalität notwendig geworden und wurde seit langem erwartet.

So wurde bei einigen Paragraphen (§§) der Gesetzeswortlaut geändert oder umgestellt.

Davon betroffen ist zum Beispiel § 242 I StGB, der nun auch die Zuwendung des Diebesgutes an einen Dritten berücksichtigt. So lautet der neue § 242 I StGB: »Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft«.

Ebenfalls davon betroffen ist der Wortlaut des § 246 StGB, in dem nun auch die objektive Dritt-zueignung berücksichtigt wird.

In anderen §§, so auch in § 239 a StGB wurden Worte ersetzt.

So spricht § 239 a StGB nicht mehr von einem »anderen«, sondern von einem »Menschen«.

In § 316 a I StGB wird das Merkmal »Angriff unternimmt« durch »Angriff verübt« ersetzt. Damit ist § 316 a kein Unternehmensdelikt mehr, vgl. § 11 I Nr. 6 StGB.

Im Rahmen der Änderung fand darüberhinaus eine Neustrukturierung und systematische Gliederung der §§ statt.

Die in § 221 StGB bis dahin geltende Konkretisierung der Lebensgefahren für Personen, die wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflos sind, ist weggefallen. Vielmehr wird nun derjenige bestraft, der einen Menschen in hilfloser Lage versetzt oder in einer hilflosen Lage im Stich läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist. Desweiteren wurde ein Absatz 4 eingefügt, der den Strafrahmen für minder schwere Fälle festlegt.

Zudem wurde § 239 StGB »Freiheitsberaubung« und § 244 »Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl« teilweise durch Hinzufügen einzelner Absätze neu strukturiert. Der Einbruchsdiebstahl in Wohnungen stellt nun kein Regelbeispiel mehr dar, sondern eine Qualifikation des Diebstahls.

Die in § 240 StGB verankerte »Nötigung« wurde ebenfalls durch einen Abs. 4 erweitert, der den besonders schweren Fall der Nötigung regelt und Regelbeispiele aufzeigt.

Der »schwere Raub« g. § 250 StGB wurde untergliedert und damit übersichtlicher gestaltet als früher. Desweiteren sind nun endlich auch die besonders schweren Fälle des Betrugers g. § 263 III StGB in Regelbeispielen aufgeführt.

Neben diesen geringfügigen Änderungen führte die Reform des Strafgesetzbuches jedoch in einigen Fällen zu einer vollkommenen Neufassung von einzelnen §§ und/oder Neuordnung.

Diese Umstrukturierung macht sich insbesondere im 17. und 28. Abschnitt des StGB bemerkbar. Wer in der Neufassung des StGB die Vergiftung in § 229 StGB nachschlägt, wird feststellen, daß § 229 StGB nun die fahrlässige Körperverletzung regelt. Auch die Beteiligung an einer Schlägerei wird nicht mehr in § 227 StGB unter Strafe gestellt, sondern befindet sich nun vielmehr in § 231 StGB.

Die gefährliche Körperverletzung, vorher in § 223 a StGB zu finden, wird nun im Zuge der Reform in § 224 StGB geregelt. Der Wortlaut des Straftatbestandes der gefährlichen Körperverletzung wurde neu aufgliedert und die einzelnen Alternativen nummeriert.

Neu eingefügt wurde § 224 I 1 StGB, der die Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen als gefährliche Körperverletzung deklariert und den früheren § 229 StGB »Vergiftung« ersetzt.

Der Straftatbestand der schweren Körperverletzung ist nun in veränderter Form in § 226 StGB vorzufinden, der bisherige Wortlaut des § 226 entspricht nun dem § 227.

Die Einwilligung des Verletzten befindet sich in § 228 StGB.

Die §§ 235, 236 StGB wurden umfassend geändert, um dadurch der Rechtsprechung und Literatur gerecht zu werden. So stellt nun § 236 StGB einen substantiierten Straftatbestand dar, der dem »Kinderhandel« Einhalt gebieten will.

Die Brandstiftungstatbestände wurden alle unter die §§ 306 a-f StGB gefasst und untergliedert. So regelt nun § 306 StGB die »Brandstiftung« und § 306 a StGB die »Schwere Brandstiftung«.

Dahingegen wurden die Untergliederungen im Falle der §§ 310 a,b und 311 a-e StGB aufgehoben und in den §§ 307 ff. geregelt.

Die Änderung hat zur Folge, daß neue Straftatbestände geschaffen wurden und somit von nun an die versuchte Körperverletzung gemäß § 223 II StGB und die versuchte Freiheitsberaubung gemäß § 239 II StGB strafbar sind. § 152 a »Fälschung von Zahlungsvordrucken und Vordrucken für Eurochecks« erfaßt nun auch echte Kreditkarten.

Die Reform betrifft grundlegende §§ des StGB. Ob diese Änderungen für eine Themenklausur im Staatsexamen geeignet sind, bleibt der Phantasie der Studierenden überlassen.

Stefanie Widmann

GLOSSE:

Es lebe die Ungerechtigkeit !

Fragen nach dem Sinn des Jura-Studiums oder nach der Bedeutung des Rechts sollten Studierende lieber nicht stellen. Gerade Examenskandidaten sind stark gefährdet, beim Versuch der Beantwortung von einer mittelgroßen Krise heimgesucht zu werden.

Trotzdem nun ein paar Gedanken zum Thema Gerechtigkeit.

Vielleicht erinnert Ihr Euch ja: Schwester oder Bruder durfte teilen, und man selber wählte aus. Kneifen, Schreien, Wegreißen wurden überflüssig, und die Eltern konnten aufatmen. Es fühlte sich gut an und mußte damit einfach gerecht sein. Gerechtigkeit?

Erlaubt mir die Analogie von der Familie auf den Staat. Dort werden die Kämpfchen institutionell durch Parteienkonkurrenz, das Tarifsvetragswesen oder durch die parlamentarische Ge-

setzung ausgetragen. Der geschwisterlich geteilte Leckerbissen ist somit die Strafe bzw. der Schadensersatz, die beide nach den Kriterien der Gleichwertigkeit ermittelt werden. Beim letzten Rest Nutella ist es die Menge, die als Maßstab für eine gerechte Aufteilung dient, während den Gesetzen »nur« unsere Wertung zugrunde gelegt werden kann.

Doch wie ermittelt man diese Wertung? Letztlich ist sie doch die Einteilung einer Erfahrung in die Kategorie »gut« oder »schlecht«, nicht wahr?

Da fällt mir ein, daß meine Schwester mir erst neulich im Urlaub (irgendwie essen die Franzosen erst ab halb neun zu Abend) ein Viertel ihrer Snickers-Hälfte geschenkt hatte, obwohl auch sie großen Hunger verspürte. Von gerechter Aufteilung kann hier dann wohl nicht die Rede sein. Doch als unangenehm kann man diese Erfahrung nun auch nicht bezeichnen – trotz der Ungerechtigkeit.

Gut, daß unser BGB einer Schenkung ebenfalls nicht im Wege steht. Zum Glück haben wir ja § 518 Abs.2, der eventuelle Formmängel wieder heilen kann. Wie schön!

Und überhaupt: Gerechtigkeit soll sich ja auch gar nicht besonders gut anfühlen, sondern einfach nur gerecht.

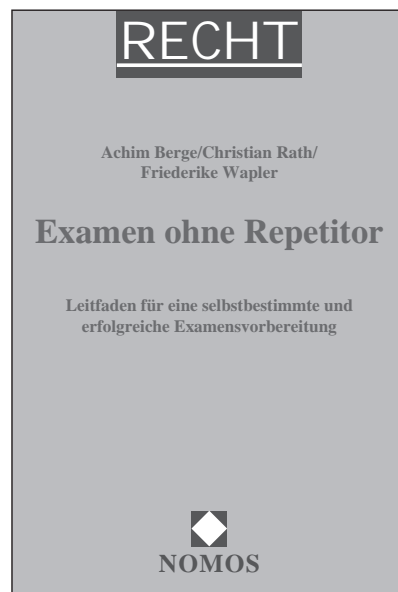
Vielleicht?

Vielleicht sollte ich mich auch einfach nur wieder meinen Karteikarten widmen. Ich bin, glaube ich, nicht ganz krisenfest.

Nicola Neuvians

**!!! Nichtsdestominder wünscht die STUD. JUR.-
Redaktion allen Examenskandidaten/-innen
Durchhaltevermögen und Erfolg !!!**

Es geht auch ohne: Besser, individueller und interessanter.



Der Leitfaden für die selbstbestimmte und erfolgreiche Examensvorbereitung

Endlich Antworten:

Welche Vorteile bietet ein Examen ohne Rep?
Wie erstelle ich einen AG-Plan?
Wie läuft eine AG-Sitzung ab?
Wie organisiere ich mein Lernen?

Und außerdem:

Interviews mit Examenskandidaten
Erprobte AG-Pläne
Übersicht über universitäre Angebote

241 S., brosch., 20,- DM,
ISBN 3-7890-5323-6

 **NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden**

Menschen- und Flüchtlingsrechtliche Bestimmungen im Dayton-Abkommen und das Rückkehrrecht der Bürgerkriegsflüchtlinge

Gewaltsame Auseinandersetzungen erzeugen weltweit enorme Flüchtlingsströme. Dies stellt die Staatengemeinschaft und damit das Völkerrecht vor immer neue Probleme. Dr. Hans-Joachim Heintze vom Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum beleuchtet die Funktion des Völkerrechts am Beispiel Bosnien-Herzegowinas, das vor dem Hintergrund der zwangsweisen Rückführung von Flüchtlingen auch heute noch höchst aktuell erscheint.

Nach den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die der bewaffnete Konflikt in Bosnien-Herzegowina mit sich brachte, bestanden für die Staatengemeinschaft im Rahmen einer Friedenslösung zwei vorrangige Aufgaben, und zwar die Gewährleistung der Fortexistenz des Staates Bosnien-Herzegowina einerseits und die Sicherung der Menschenrechte in diesem Staat andererseits. Die Zweigleisigkeit der Aufgabe resultierte aus dem Umstand, daß der Staat Bosnien-Herzegowina nicht überall auf seinem Territorium tatsächlich effektiv die Macht ausübt. Mithin bekommen die Menschenrechte eine eigenständige, vom Staat losgelöste Wertigkeit. Träger der Rechte sind die Menschen, die auf dem Staatsgebiet des Staates Bosnien-Herzegowina leben; zu ihrer Durchsetzung verpflichtet sind die jeweils in dem betreffenden Gebiet (den »Enteties«) die effektive Macht innehabenden Organe.

Es überrascht angesichts dessen nicht, daß die Menschenrechte ein zentrales Anliegen des Dayton-Abkommens vom 22. November 1995 sind, was daran deutlich wird, daß der Begriff in dem gesamten Dokument nicht weniger als 70 Mal genannt wird. Annex 6 des Dayton-Abkommens enthält die Verpflichtung, allen Personen in Bosnien-Herzegowina, dessen Territorium sich in zwei Einheiten gliedert, ein Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewähren. Als international anerkannte Menschenrechte werden die verstanden,

die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und den einschlägigen UN-Konventionen verankert sind. Insgesamt werden 16 menschenrechtliche Instrumente genannt (elf Dokumente der UN, vier des Europarats und das das humanitäre Völkerrecht verkörpernde Genfer Rot-Kreuz-Recht). Die Idee zur Aufnahme einzelner Menschenrechtsdokumente geht auf den Carrington-Vorschlag von 1991 zurück. Von der ursprünglichen Liste verschwand im Laufe der Verhandlungen die Europäische Sozialcharta, während die Rahmenkonvention des Europarats über den Schutz nationaler Minderheiten hinzukam.

Ausdrücklich werden zudem 13 Menschenrechte genannt, die ohne jede Diskriminierung zu gewähren sind. Warum gerade diese Rechte genannt wurden, ist nicht bekannt. In der Literatur wird deshalb kritisiert, daß eine derartige Auflistung die Gefahr mit sich bringt, daß andere Rechte dadurch in den Rang einer geringeren Wertigkeit gebracht werden könnten. Von hervorragender Bedeutung dürfte angesichts der praktischen Probleme in Bosnien-Herzegowina jedoch sein, daß sich das Recht auf Freizügigkeit unter diesen ausdrücklich genannten Menschenrechten befindet.

Als sehr bedeutsam ist einzuschätzen, daß die menschenrechtlichen Bestimmungen des Dayton-Abkommens nicht lediglich proklamiert werden, sondern mit verschiedenen Implementierungsmechanismen verbunden wurden. Zu nennen ist neben der

verfassungsrechtlichen Absicherung und der Schaffung eines Verfassungsgerichts auch das Amt eines »Ombudsman«. Aufgrund dieser Institutionalisierung, die mit einer engen Anbindung an die OSZE verbunden ist, wurde ein starkes Element der Menschenrechtskontrolle geschaffen, das bislang im allgemeinen Völkerrecht einzigartig dasteht. Als positiv ist weiterhin anzusehen, daß die Menschenrechtsbestimmungen nicht isoliert von der gesamten Entwicklung in Bosnien-Herzegowina geregelt werden. Vielmehr werden sie in einen Zusammenhang zu der notwendigen Demokratisierung dieses Staates gebracht, indem im Dayton-Abkommen gefordert wird, innerhalb von sechs bis neun Monaten Wahlen durchzuführen. Hinzu kommen vertrauensbildende Maßnahmen zum Abbau der Rüstungen und Spannungen.

I. Die zentrale Bedeutung des Rückkehrrechts

1. Beziehungen zwischen Bevölkerung und Territorium

Obwohl Kimminich meint, die Völkerrechtswissenschaft habe die »Beziehungen zwischen Mensch und Raum noch nicht genügend erforscht«, dürfte zweifelsfrei feststehen, daß ein Schutzobjekt des Selbstbestimmungsrechts das Siedlungsgebiet eines Volkes ist. Dieser Umstand resultiert aus der Erwägung, die Richter Dillard in seinem Sondervotum zum Westsahara-Fall

hervorhob: »It is for the people to determine the destiny of the territory and not the territory the destiny of the people.« In der deutschen Völkerrechtswissenschaft hat sich dafür die Formel des Rechts auf die Heimat herausgebildet, die auch von ausländischen Völkerrechtlern aufgegriffen wurde. Gleichwohl ist die Norm, wonach ein Volk zum Verbleib an einem bestimmten Aufenthaltsort durch das Recht auf die Heimat berechtigt ist, im Völkerrecht nicht *expressis verbis* nachzuweisen. Weder die UN-Menschenrechtsakte noch sonstige Zusatzverträge kennen ein ausdrückliches Recht auf die Heimat. Dennoch ergibt sich ein solches Recht aus dem Gesamtzusammenhang der Menschenrechte im Völkerrecht, denn ohne ein Verbot der Vertreibung könnten neben dem Selbstbestimmungsrecht der Völker auch viele politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht wahrgenommen werden. Zudem ist auch deshalb auf die Existenz eines solchen Rechts zu schließen, weil das Völkerrecht seit langem ein klares Verbot der Massenausweisungen kennt und bei Umsiedlungen ein Rechtsanspruch des einzelnen besteht, seine Zustimmung zu äußern. Somit knüpfte bereits das traditionelle Völkerrecht an die Bindung zwischen Territorium und Bevölkerung an. Dem entspricht Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Freilich definiert das Völkerrecht die Heimat nicht, sondern betrachtet sie als vorgegeben. In diesem Lichte ist auch der Wortlaut des Selbstbestimmungsrechts auszulegen. Gäbe es keine Verbindung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht eines Volkes und seinem Siedlungsgebiet, so könnte ein multiethnischer Staat alle Probleme durch die Umsiedlung von ethnischen Gruppen lösen. In der Konsequenz würde dies bedeuten, für alle 3.500 Ethnien der Welt einen eigenen Staat zu schaffen. Eben diese Entwicklung wird aber weder von der Politik noch vom Völkerrecht angestrebt. Im Gegenteil, durch die Gewährung des Rechts auf die Heimat soll eine ethnische Gruppe gerade innerhalb eines bestehenden Staates ihr Selbstbestimmungsrecht verwirklichen können. Welche völkerrechtliche Wertigkeit der Schutz einer Gruppe vor Vertreibung aus ihrem Siedlungsgebiet hat, wird daran deutlich, daß die zwangsweise Verdrängung von Gruppen gemäß Art. 2 der Völkermordkonvention den Tatbestand des Völkermordes erfüllen kann. Andererseits ist aber auch zu

berücksichtigen, daß die Ansiedlung von Menschen mit dem Ziel, daß sie den Status eines Gebiets durch eine Selbstbestimmungsentscheidung verändern sollen, nicht durch die Norm des Selbstbestimmungsrechts der Völker gedeckt wäre. Mithin ergibt sich bei Gebietsveränderungen die Frage nach der Übereinstimmung dieser Maßnahme mit dem Selbstbestimmungsrecht.

Aus der Kodifikation der Staatennachfolge ergibt sich zudem, daß die Staaten das Territorium und die Bevölkerung als Einheit behandelten und zugleich mit einem dritten Element verbanden, dem der Beachtung der Normen des Völkerrechts in völkerrechtsgemäßen Nachfolgefällen. Das Völkerrecht schließt Nachfolgefälle nicht aus, obwohl es natürlich der »Existenz der gebietlichen Integrität und Souveränität der Staaten entscheidende Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Friedens« beimißt. Um so wichtiger ist unter Beachtung der friedensrelevanten Dimension der Staatennachfolge die Feststellung, daß territoriale Veränderungen, denen ein so erhebliches Maß an Störung der völkerrechtlichen Stabilität innewohnt, da sie die territoriale Integrität von Staaten beruhen, unter strikter Beachtung des Völkerrechts in seiner Gesamtheit stattfinden. Das bedeutet unter dem untersuchten Gesichtspunkt vor allem, daß die Bindung Bevölkerung und Territorium, oder anders ausgedrückt, das Recht auf die Heimat, ebenso respektiert wird wie die Menschenrechte, die »ethnische Säuberungen« nicht zulassen.

2. Destruktives Potential von Bevölkerungsumsiedlungen

Die Geschichte der Menschheit ist reich an politisch begründeten Bevölkerungsumsiedlungen. Sie fanden unter den verschiedensten Bezeichnungen in der Staatenpraxis immer wieder statt. Bell-Fialkoff weist zutreffend darauf hin, daß sich das erste Beispiel einer gewaltsamen Bevölkerungsumsiedlung durch den ersten Assyrischen Herrscher Tiglath-Pileser III bereits 745 bis 727 v. Chr. nachweisen läßt. Es folgten in

der Geschichte Massaker und Ausweisungen als allgemeine Methoden des »religious cleansing«, deren bevorzugtes Ziel die Juden als einzige wahrnehmbare Minderheit waren. Erst im 19. Jahrhundert wurde durch die Türkei erstmals die totale Zerstörung einer ethnischen Gruppe – der Griechen – angestrebt. Diese bereits damals als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichneten Maßnahmen blieben ebenso unbestraft wie



weitere Vertreibungen im Ersten Weltkrieg. Insbesondere wird in der Literatur kritisch vermerkt, daß letztlich die Nachkriegsverträge Vertreibungen legitimierten. In diesem Sinne äußert sich de Zayas: »The Lausanne Treaty made a very bad precedent in international law, in that it approved the first compulsory transplanting of peoples from lands where their ancestors had lived for many hundreds of years.«

Nach 1939 bediente sich das nationalsozialistische Deutschland dieses Instruments im großen Umfang als »volkstumpolitischen Mittels«. Die durch die Judenverfolgung vorangetriebene Immigration nach Palästina hatte ebenfalls massive Bevölkerungsumsiedlungen zur Folge. Im gesamten Nahen Osten kam es darüber hinaus in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zu weniger bekannten Vertreibungen von Armeniern und Kurden, mit deren Folgen die Staatengemeinschaft gegenwärtig konfrontiert wird.

Die Vertreibungen im Gefolge des Zweiten Weltkrieges betrafen Millionen von Menschen und waren die brutalste und chaotischste Migration der Weltgeschichte. Sie zeigte im vollen Umfang das destruktive Potential, das von Bevölkerungsumsiedlungen

ausgeht. Ihre Konsequenzen wirken sich noch gegenwärtig vielfach aus. So leben auf Grund der Bevölkerungsumsiedlungen in der ehemaligen Sowjetunion heute 65 Millionen frühere Sowjetbürger außerhalb der Republik ihrer Herkunft, was die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts durch die Bevölkerung der Nachfolgestaaten erschwert. Zugleich wird in der Literatur darauf hingewiesen, daß trotz der von der Staatengemeinschaft getragenen Versuche der friedlichen Streitbeilegung zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion gewaltsame Konfrontationen zwischen diesen auch weiterhin nicht ausgeschlossen sind.

II. Situation im früheren Jugoslawien

Die mit dem Beginn der Jugoslawienkrise 1989/90 eingeleiteten Vertreibungen fanden im Spätsommer 1995 mit der massenhaften Flucht von Serben aus ihrer Heimat in Bosnien-Herzegowina einen neuen Höhepunkt. Die Ereignisse im früheren Jugoslawien zwangen die Staatengemeinschaft zur Stellungnahme und völkerrechtlichen Bewertung. Die über Jahre hinweg von serbischen, kroatischen und bosnischen Soldaten und Freischärlern vorgenommenen scheinbar sinnlosen Zerstörungen von Städten, Kirchen, Moscheen und kommunalen Einrichtungen im früheren Jugoslawien dienten der »ethnischen Säuberung« der beanspruchten Gebiete. Durch Terror, so beispielsweise auch durch die systematische Vergewaltigung, wurde die Fluchtbewegung unter der nichtserbischen, nichtkroatischen oder nichtbosnischen Bevölkerung in Gang gehalten. Schon 1992 wurde von Beobachtern darauf hingewiesen, daß die politischen Führungen nicht beabsichtigten, ein schnelles Ende der bewaffneten Auseinandersetzungen herbeizuführen. Von den Konfliktparteien wurde es bevorzugt, den Konflikt unterhalb der Schwelle eines internationalen bewaffneten Konflikts auf der Ebene vor allem der Freischärler fortzudauern zu lassen. Damit kam ein relativ niedriger Schutzstandard des humanitären Völkerrechts zur Anwendung. Jeder Sieg hätte dem Sieger exakte Verpflichtungen auferlegt und die Anwendung des humanitären Völkerrechts zur Stellung der Besatzungsmacht notwendig gemacht. Daß die Behandlung der Bevölkerung durch eine Besatzungsmacht eindeutig geregelten Pflichten unterliegt und vor allem Gebietserwerbungen nicht zugelassen

sind, zeigt das Beispiel Israels seit Jahren.

Um exakte völkerrechtliche Pflichten zu umgehen, versuchten alle Konfliktparteien im früheren Jugoslawien den bewaffneten Konflikt mit dem Ziel weiterzuführen, diejenigen strategisch wichtigen Punkte zu erobern, die die Kontrolle von ganzen Landschaften ermöglichen. Zugleich wurden aus den vereinnahmten Gebieten die andersethnische Bevölkerung vertrieben und Angehörige der eigenen ethnischen Gruppe angesiedelt. Das nicht erfolgreiche Peacekeeping-Engagement der UN in Bosnien-Herzegowina »has also probably prologed the conflict and the likely end result, in terms of the fragmentation of bosnia, may not be very different than if the United Nations had never interposed forces«. In dieser Zeit kam es zu einer weitgehenden »ethnischen Säuberung« der Siedlungsgebiete der drei Volksgruppen in Bosnien-Herzegowina.

Schließlich war es erst die militärische Patt-Situation zwischen den Konfliktparteien und die diplomatische Initiative der USA, die zum Abkommen von Dayton und damit zu einer Friedenslösung führte. Obwohl der Staat Bosnien-Herzegowina erhalten bleibt, wird er mit der muslimisch-kroatischen Föderation und der Serbischen Republik in Bosnien doch in zwei Teile gegliedert, die grundsätzlich auf der ethnischen Zugehörigkeit der Bevölkerungsmehrheit basieren. Zugleich soll aber der Minderheitenschutz garantiert und eine Teilung der Bevölkerung nach ethnischen Kriterien verhindert werden. Die bereits erfolgten »ethnischen Säuberungen« werden nicht völkerrechtlich sanktioniert. Damit will man der normativen Kraft des Faktischen nicht folgen. Vielleicht hatten die Autoren der einschlägigen Passagen des Dayton-Abkommens das Beispiel Deutschlands vor Augen. Den im Gefolge des Zwei-Plus-Vier-Abkommens getroffenen Regelungen haftet nämlich ein starkes Moment der »normativen Kraft des Faktischen« an. Deutschland akzeptierte mit den Verträgen von 1990 den faktischen Zustand, dessen rechtliche Grundlage zweifelhaft ist und dem der Geruch anhaftet, daß die Alliierten hinsichtlich der Bevölkerungsumsiedlungen im und nach dem Zweiten Weltkrieg mit einem »Double-standard« argumentierten. Ein Erklärungsmuster für die Unterstreichung des Rückkehrrechts ist diese geschichtliche Erfahrung. Folglich ist es aus politischer Sicht sicher als Erfolg zu werten, daß die Forderung nach der Überwindung der »ethni-

schen Säuberungen« so prominent in dem Abkommen verankert wurde: »Gerade die – vermutlich unerfüllbare – Forderung nach Rückkehr der Flüchtlinge signalisiert die Entschlossenheit des Westens, eine stabile und halbwegs gerechte Lösung zu finden.«

Im Dayton-Abkommen wurde der, sich aus dem allgemeinen Menschenrechtsschutz ohnehin ergebende, Anspruch der Flüchtlinge auf Rückkehr in ihre Heimat nochmals ausdrücklich vereinbart. In Annex 7, Art. I, Ziff. 1 des Abkommens von Dayton wird festgelegt: »1. All refugees and displaced persons have the right freely to return to their homes of origin.« Eine Form der Umsetzung dieses Rechts findet sich in der bosnischen Rechtsordnung: »The Federation Constitution no longer contains a general right of settlement but does provide explicitly for the right of refugees and displaced persons to return to their homes of origin, and contains the usual provisions concerning property.« Diese Festlegung entspricht der Verpflichtung aus Annex 7, Art. II, wonach in Bosnien-Herzegowina Bedingungen zu schaffen sind, die die Rückkehr gestatten.

Wie kompliziert freilich die Durchsetzung dieser Bestimmung ist, zeigten schlaglichtartig die Schwierigkeiten in Mostar Anfang 1996 und bei der Durchführung der Wahlen. Daß es sich hierbei nicht um auf das Gebiet von Bosnien-Herzegowina beschränkte Einzelfälle handelt, machen die Ausführungen der Sonderberichterstatterin der UN-Menschenrechtskommission, Rehm, deutlich. Sie sprach davon, daß Kroatien zwar offiziell die Rückkehr der Serben willkommen heiße, in der Praxis aber erstens »physische Hindernisse für die Rückkehr wegen der verbreiteten Brandschatzung der Häuser« bestanden, und daß es zweitens »subtilere legale und verwaltungstechnische Behinderungen« gebe. Insgesamt kam sie noch im November 1995 zu dem Schluß, daß es »keinerlei Fortschritte in der Frage der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen im gesamten Territorium des ehemaligen Jugoslawien« gebe.

Angesicht der tatsächlichen Situation in Bosnien-Herzegowina ist es um so wichtiger, auf der Rechtsposition des völkerrechtlichen Verbots der Vertreibung zu beharren und diese zu untermauern. Von dieser sicheren rechtlichen Position aus läßt sich dann die Frage nach der Durchsetzung des Rechts stellen. Zweifelsfrei ist diese komplizierter zu beantworten. Als sicher kann jedoch gelten, daß der Rechtsbruch nicht das Recht

aufhebt. Ansätze zur Durchsetzung des Rechts wurden mit der Schaffung des ad hoc-Strafgerichtshofs zum früheren Jugoslawien geschaffen. Zu weiteren Schritten bei der Durchsetzung des Rückkehrrechts – wahrscheinlich ist die Schaffung eines speziellen Organs zur Überwindung der »ethnischen Säuberungen« notwendig – konnte man sich noch nicht entschließen. Insofern fehlt ein wirkliches Druckmittel zur Durchsetzung des Rückkehrrechts. Deshalb bleibt vorerst nur die Möglichkeit, auf der Rechtsposition des Rückkehrrechts zu beharren, wozu insbesondere Argumente aus dem humanitären Völkerrecht und dem Menschenrechtsschutz heranzuziehen sind.

III. Humanitär-völkerrechtliches Verbot der Vertreibung

Vertreibungen finden grundsätzlich in völkerrechtlichen Ausnahmesituationen statt, die vom Aggressionskrieg, der Okkupation bis zu inneren Konflikten und massiven Menschenrechtsverletzungen reichen. Nicht nur die Vergangenheit zeigt, daß Kriege oftmals zu Vertreibungen führen oder sie sogar zum Ziel haben. So verwundert es nicht, daß sich in den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges, insbesondere in der Haager Landkriegsordnung von 1907, kein explizites Verbot der Vertreibung befindet. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß die Vertreibung zulässig ist. Statt dessen wird in der Literatur vielfach die Meinung vertreten, daß auch das Kriegsrecht von einem Recht auf die Heimat ausgehe. Folglich sei »coerced population displacement from occupied territory« nur dann zulässig, wenn die militärische Notwendigkeit dies erfordere. Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß aus der Sicht des Kriegsrechts Vertreibungen nur beim Vorliegen spezieller Voraussetzungen zulässig sind.

Die über die militärische Notwendigkeit hinausgehende Politik der Vertreibung wurde erstmals 1942 in der Allied Declaration on German War Crimes bewertet. Das Dokument kommt zu der Feststellung, daß es sich bei den »forced resettlements«, die letztlich als »volkstumpolitisches« Mittel der Durchsetzung nationalsozialistischer Ziele dienten, um Akte des Terrors handle. Die erste positiv-rechtliche Verankerung stellt Art. 6 lit. b und c des Nürnberger Statuts dar. Demnach sind Deportationen zum Zwecke der Zwangsarbeit Kriegsverbrechen, während sonstige Deportationen nur

dann Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wenn sie in Verbindung mit einem Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen den Frieden begangen wurden. Allerdings wird der Begriff der Deportation im Nürnberger Statut nicht definiert, so daß auf die Haager Landkriegsordnung zurückgegriffen werden muß.

Das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 10 entspricht grundsätzlich dem Art. 6 des Nürnberger Statuts, enthält aber den entscheidenden Unterschied, daß die Deportation unabhängig von anderen Straftaten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe gestellt wird. In der Praxis bedeutete dies, daß die Vertreibung nicht nur wegen der universellen Anerkennung ihrer Strafbarkeit ein internationales Verbrechen ist, sondern auch eine Angelegenheit der Völkergemeinschaft betrifft.



Die rechtswidrige Deportation wird im Art. 147 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten als Verletzung des humanitären Völkerrechts bezeichnet. Diese Formulierung mußte gewählt werden, weil Art. 49 eine vollständige oder teilweise Evakuierung von Zivilpersonen erlaubt, wenn und solange die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe diese Maßnahme erforderlich

machen. Freilich ist sie unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten wieder rückgängig zu machen. Art. 85 Zusatzprotokoll I unterstreicht diese Verpflichtung und verbietet ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Heimtschaffung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen.

Es ist auffällig, daß sich der UN-Sicherheitsrat nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes zunehmend mit der friedensgefährdenden Dimension von Menschenrechtsverletzungen beschäftigte. Deutlich wird zudem, daß er es zumeist vermied, sich zu konkreten Menschenrechtsverletzungen zu äußern und statt dessen auf Verletzungen des humanitären Völkerrechts abstellte. Diese Haltung des Sicherheitsrates wird auch in bezug auf »ethnische Säuberungen« deutlich. Ausdrücklich wurde die Praxis der »ethnischen Säuberung« erstmalig in der Resolution 780 (1992) vom 13. August 1992 angesprochen, indem der UN-Sicherheitsrat »entschieden alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich derjenigen im Zuge der Praxis der ethnischen Säuberung (verurteilt)«. Offenkundig bringt der UN-Sicherheitsrat die »ethnischen Säuberungen« in eine Verbindung zum Kriegsrecht und negiert die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen, obwohl er im Lichte der jüngsten Praxis zwar nicht explizit, aber zumindest indirekt mit dem Menschenrechtsschutz befaßt ist.

Die Herleitung des Verbots der »ethnischen Säuberung« aus dem humanitären Völkerrecht ist nicht unproblematisch, da sie über den Weg der verbotenen Kriegsführungsmethode – und zwar der des Terrors gegen die Zivilbevölkerung gemäß Art. 33 des IV. Genfer Abkommens von 1949 und Art. 4 Abs. 2 lit. d des Zusatzprotokolls II erfolgen mußte. Dagegen wendet Fischer aber zu Recht ein, daß es dabei nur um solche Akte geht, die gegen Leib und Leben der Zivilbevölkerung gerichtet sind, bzw. indirekt Auswirkungen auf sie haben. Andere Handlungen, die die Zivilbevölkerung zu eigenem Handeln zwingen sollen, werden nicht erfaßt. Damit kann sich das Verbot des Terrorangriffs nicht dazu eignen, die »ethnische Säuberung« als Kriegsführungsmethode zu erfassen. An dieser Schwierigkeit zeigt sich, daß eine ausschließlich humanitär-völkerrechtliche Argumentation nicht ausreicht, um das völkerrechtliche Problem der Bewertung der Vertreibung hinreichend zu klären.

Wenn der UN-Sicherheitsrat dennoch ausschließlich mit dem humanitären Völ-

kerrecht argumentiert, so wählte er diesen Weg, um nicht auch hinsichtlich anderer »ethnischer Säuberungen« in Zugzwang zu kommen. Schließlich sind solche Maßnahmen in anderen Regionen der Erde nicht so eng mit bewaffneten Konflikten verknüpft, wie das Beispiel Ruandas zeigt. Eine weitere Begründung liegt offenkundig darin, daß der Sicherheitsrat die »ethnische Säuberung« als Kriegsverbrechen charakterisiert – immerhin handelt er unter Kapitel VII der Charta – und sie folglich durch das War Crimes Tribunal abgestraft wissen will. In dem entsprechenden Art. 5 des Statutes dieses Tribunals (»Crimes against Humanity«) fällt der Tatbestand der »ethnischen Säuberungen« unter den Begriff der »other inhumane acts«. In der Kommentierung wird ausdrücklich ausgeführt:

»In the conflict in the territory of the former Yugoslavia, such inhumane acts have taken the form of so-called »ethnic cleansing« and widespread and systematic rape and other forms of sexual assault, including enforced prostitution.«

Aus der Sicht der Politik ist eine derartige Herangehensweise also durchaus schlüssig. Offen bleibt aber die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem humanitären Völkerrecht und dem völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz.

IV. Überschneidungen zwischen humanitärem Völkerrecht und Menschenrechtsschutz

Wenn Vertreibungen in Verbindung mit bewaffneten Konflikten erfolgen, dann fällt ihre völkerrechtliche Bewertung grundsätzlich in den Geltungsbereich des humanitären Völkerrechts. Freilich wird die Geltung der Normen des völkerrechtlichen Mindeststandards der Menschenrechte damit nicht aufgehoben. Diese Rechtslage fand ihre Widerspiegelung im zweiten Golfkrieg 1991, als sich die Staatengemeinschaft bei der Verurteilung irakischer Rechtsverletzungen wiederholt in gleicher Weise auf den völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz und das humanitäre Völkerrecht berief. Das zeigte sich sowohl im Wortlaut der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates als auch mit der Resolution 1991/67 der UN-Menschenrechtskommission. Die Einsetzung des Spezialberichterstatters Walter Kälin für die Situation im besetzten Kuwait war gleichermaßen der Verletzung der Men-

schenrechte wie der Genfer Abkommen von 1949 geschuldet.

Der von Corell erstellte KSZE-Bericht zu Kroatien beschreibt die »ethnischen Säuberungen« als massive Diskriminierungen mit der Zielrichtung »to create a climate of terror and fear which, together with economic strangulation, leave the affected individuals with no alternative but to flee.« Auch die Unterkommission »expressed its horror and its total and unqualified condemnation of policies of so-called ethnic cleansing which in former Yugoslavia had generated vast displacements of people of different ethnic groups«. Eide sprach vor eben dieser Kommission ausdrücklich von »massive violations of human rights... and the establishment of a system based on ethnic purity would have effects contrary to the purpose of the Universal Declaration of human Rights, not only for Bosnia and Herzegovina but also for civilization as a whole«.

Der menschenrechtliche Aspekt der Vertreibung ist offensichtlich. Die Bevölkerungsumsiedlung geht einher mit dem Verlust des Eigentums und der Heimat, die die Lebensgrundlagen bilden. Sie bedeutet gleichzeitig die Zerstörung bestehender Gemeinschaften, regionaler Religionsgemeinschaften und Kulturen. Hinzu kommen Todesfälle und erhöhte Sterberaten, die typischerweise die jüngsten und ältesten Mitglieder der vertriebenen Bevölkerung am meisten betreffen. Bereits diese Aufzählung enthält eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen, die individuelle Rechte betreffen. Dennoch gibt es bislang »no clear single code specifically outlawing population transfers or regulating its outcome, nor the recognition of a distinct right of individuals and groups not to be subjected to population transfers.« Die Rechtswidrigkeit ist folglich aus den bestehenden menschenrechtlichen Standards herzuleiten, die sich aus dem Verbot der systematischen Diskriminierung, der massenhaften und schweren Menschenrechtsverletzungen, des Völkermordes und der Einmischung in das Selbstbestimmungsrecht ergeben.

1. Vertreibungen als Verletzung des Diskriminierungsverbots

Bereits die UN-Charta enthält eine ausdrückliche Unterstreichung des Verbots der Unterscheidung nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Glaube. Diese deutliche Hervorhebung des Diskriminierungsverbots resultiert aus der friedensgefährdenden Di-

mension dieser massiven Menschenrechtsverletzungen, die die Politik des nationalsozialistischen Deutschlands offenkundig machte. Der Völkermord an Juden und anderen Völkern als schwerster Form der Diskriminierung, demonstrierte eindringlich die verheerenden Konsequenzen. Insofern trat eine Sensibilisierung der Staatengemeinschaft hinsichtlich der Gefahren für das friedliche Zusammenleben der Völker ein, die von der Verfolgung und Entrechtung von ethnischen Gruppen ausgeht. Die Völkermordkonvention ist wohl der deutlichste Ausdruck dieser Haltung, da sie durch die vorgesehene Schaffung eines internationalen Strafgerichts einen drastischen Einbruch in den staatlichen Souveränitätsbereich vonnahm. Der IGH beschrieb im Reservations to the Convention on Genocide Case eine Schlußfolgerung aus diesem Umstand.

Seit der Schaffung der UN hat kein anderes Problem der Menschenrechte die Organisation so stark beschäftigt wie das der Rassendiskriminierung. In der Konsequenz kam es zu seiner umfassenden Kodifizierung, so daß beim Diskriminierungsverbot von einem »principe de base des droits de l'homme« gesprochen werden kann. Für die Intensität der allgemeinen Ablehnung der Rassendiskriminierung spricht weiterhin nicht nur die alljährliche Annahme einer großen Zahl von Resolutionen der UN-Generalversammlung zu diesem Thema, sondern auch die Tatsache, daß das Antirassismübereinkommen einen sehr großen Geltungsbereich von fast 150 Staaten hat und durch weitere Antidiskriminierungsverträge ergänzt wird. Die detaillierte Nennung des Diskriminierungsverbots in der Charta, die folgende Staatenpraxis und die umfassende Ausformung des Verbots lassen zumindest hinsichtlich der Rassendiskriminierung den Schluß zu, daß es sich hierbei um eine jus-cogens-Norm des Völkerrechts handelt. Im Barcelona-Traction-Fall ging der IGH von einer erga-omnes-Verpflichtung aus, die »the principles and rules concerning basic rights of the human person, including protection from slavery and racial discrimination« einschließen.

Die in dem Rassendiskriminierungsübereinkommen erzielte Ausformung des Inhalts des Verbots kann weithin gewohnheitsrechtliche Geltung für sich beanspruchen. Dies trifft insbesondere für die Definition der Rassendiskriminierung zu, die in Art. 1 verankert wurde. Demnach ist »jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstam-

mung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, daß dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird«, eine Rassendiskriminierung.

Die Vertreibung ethnischer oder religiöser Gruppen stellt eine Rassendiskriminierung gemäß dieser Definition dar. Aus ausschließlich ethnischen Gründen wird eine Beschränkung in der Wahrnehmung von Menschenrechten – hier der freien Wohnsitznahme – erreicht. Die kausale Kette zwischen dem angestrebten Ziel und der Wirkung, die dieser Definition zugrunde liegt, wird also erreicht. Angesichts der Bedeutung des Diskriminierungsverbots für die Friedenssicherung und den Menschenrechtsschutz mußte die Staatengemeinschaft zu den Praktiken der »ethnischen Säuberung« im früheren Jugoslawien Stellung nehmen. Erstmals verurteilte der UN-Sicherheitsrat in Ziff. 6 der Resolution 752 (1992) vom 15. Mai 1992 die Vertreibungspolitik, ohne den Begriff der »ethnischen Säuberung« zu verwenden, indem er »alle Parteien und anderen Beteiligten auf(fordert), dafür zu sorgen, daß die Zwangsausweisung von Personen aus den Gebieten, die sie bewohnen, und alle Versuche, die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung in irgendeinem Teil der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu verändern, sofort eingestellt werden«.

In späteren Stellungnahmen konzentriert sich der Rat zunehmend auf Bestimmungen des Menschenrechtsschutzes und Flüchtlingsrechts und fordert in der Resolution 981 (1995) vom 31. März 1995 »eine bessere Einhaltung der Menschenrechte«, namentlich deren angemessene internationale Überwachung, und »die Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimatstätten«. Auffällig ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß sich der Sicherheitsrat mit der konkreten Benennung der Rechtsgrundlagen, auf die er seine menschenrechtlichen Forderungen stützt, stets zurückhält.

2. »Ethnische Säuberung« und Selbstbestimmungsrecht

Auf Grund der (Menschen)-Rechtswidrigkeit der »ethnischen Säuberung« kön-

nen die Ergebnisse einer solchen »Bereinigung« von Staats- und Siedlungsgrenzen nicht anerkannt werden, es sei denn, die betroffenen Volksgruppen stimmen dem Ergebnis in einem Akt freier Selbstbestimmung zu. Das mit dem Abkommen von Dayton vereinbarte Rückkehrrecht von Vertriebenen in ihre Heimat entspricht dem völkerrechtlichen Menschenrechtsstandard, muß seine Praktikabilität jedoch erst noch beweisen, da der Krieg dort in einem Maße Haßpotential angehäuft hat, daß eine Teilung der Siedlungsgebiete (falls dies überhaupt möglich ist) verschiedentlich wünschenswert scheint.

In der unbestrittenen Menschenrechtswidrigkeit und der notwendigen Zustimmung der betroffenen Bevölkerung liegt im übrigen der grundsätzliche Unterschied zu den von den Alliierten im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 angeordneten »ethnischen Säuberungen« der deutschen Gebiete, die an Polen und die UdSSR übergingen. Bei Deutschland wurden die Grenzen – welcher rechtlichen Qualität sie auch gewesen sein mögen – nach 1945 willkürlich durch die Sieger gezogen. Bei Bosnien-Herzegowina ist demgegenüber ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Hier hat die Staatengemeinschaft die alten innerjugoslawischen Bundesstaatsgrenzen als Staatsgrenzen anerkannt, und es fragt sich natürlich, ob diesem aus der Entkolonialisierung bekannten Prinzip des *uti possidetis* hier Folge geleistet werden muß.

Die mit dem Zusammenbruch der UdSSR, Jugoslawiens und weiterer Staaten erkennbare Tendenz zur Akzeptanz von Sezessionen könnte in der Tat auch in Bosnien-Herzegowina den Trend zur Schaffung ethnisch reiner Gebiete noch verstärken. Schließlich lautet eine Bedingung für die Legitimität der Separation:

»The existence of a distinct, self-defined community or society within a state, compactly inhabiting a region, with overwhelmingly supporting separatism.«

Der Einwand, die Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts »should not be confused with ethnic isolationism«, ist zweifellos berechtigt, aber weithin akademisch. Die Staatenpraxis belegt durchaus widersprüchliche Tendenzen. Bereits bei der Einführung des Prinzips der Selbstbestimmung der Völker in das Völkerrecht wollte Wilson ethnische Momente bei der Grenzziehung auf dem Balkan berücksich-

tigt wissen, scheiterte aber an den praktischen Gegebenheiten. Auch die neuere Praxis kennt Beispiele für derartige Interessenabwägungen, wobei Zypern als besonders typisch angesehen werden kann. Die strategischen Überlegungen dominierten lange Zeit die Haltung der Großmächte; im Schatten dieser Haltung entstanden kaum lösbare ethnische Konflikte, die dann auch ein Eigenleben entfalteten. Unter diesen Umständen konnte der UN-Sicherheitsrat nur auf das Prinzip der territorialen Integrität verweisen und Verhandlungslösungen anregen. So ging er in seiner Resolution 716 (1991) vom 11. Oktober 1991 wiederum von einem Staat Zypern aus, »der aus zwei politisch gleichberechtigten Volksgruppen besteht«. Folglich fordert er die Bildung einer »bizonalen Föderation« und den Ausschluß »jeder Form der Teilung oder Sezession«. Die Bildung der Türkischen Republik von Nordzypern wurde folglich bereits mit den Resolutionen 541 (1983) und 550 (1984) des UN-Sicherheitsrates als ein mit dem Völkerrecht unvereinbarer Sezessionsakt bezeichnet. Obwohl ursprünglich das Sezessionsproblem und das Schicksal der 1610 nach der türkischen Invasion vermißten Personen als humanitäres Problem im Vordergrund stand, blieb die Frage der »ethnischen Säuberung«, die allerdings nicht so bezeichnet wurde, auf der Tagesordnung. Das verwundert nicht, denn immerhin sind 200.000 griechische und 79.000 türkische Zyprioten davon betroffen. Sie wurden gezwungen, ihre traditionellen Siedlungsgebiete zu verlassen und wurden somit Flüchtlinge.

Die »ethnische Säuberung« geht zumeist einher mit der Ansiedlung von Menschen, die einer anderen ethnischen Gruppe angehören. Dies ist besonders der Fall bei Gebieten, die annektiert worden sind. Dies findet zweifellos in einer völkerrechtlichen Grauzone statt, da die Rechtslage nicht eindeutig ist. Jedenfalls kann keine Norm angeführt werden, die ein eindeutiges völkerrechtliches Verbot der Besiedlung annektierter Gebiete enthält. Auch hinsichtlich der Masseneinwanderung von Chinesen nach Tibet, die zur »further marginalization of the Tibetan people« führt, wird in der Resolution 1992/28 der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und Schutz der Minderheiten zwar von einer groben Menschenrechtsverletzung gegenüber dem tibetischen Volk gesprochen, nicht aber von einem Verbot der Einwanderung. Ähnliche Probleme stellten sich hinsichtlich der

beiden baltischen Staaten Estland und Lettland, die während der sowjetischen Annexion einem starken Zuwanderungsdruck im Rahmen der Russifizierungsversuche ausgesetzt waren. Die nunmehr wieder souveränen Staaten versuchen über das Staatsangehörigkeitsrecht, die Ungerechtigkeiten der Vergangenheit zu überwinden, zweifellos verschiedentlich zu Lasten der einzelnen Menschen. Dennoch haben weder die UN, noch der Europarat und die KSZE/OSZE in der Gesetzgebung zur Staatsangehörigkeit in den baltischen Staaten grundsätzlich eine Menschenrechtsverletzung gesehen.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Politik und Praxis der Vertreibung darauf gerichtet ist die Verwirklichung der Selbstbestimmung eines Volkes zu verhindern, indem die entsprechende Selbstbestimmungs-»Einheit« durch demographische Manipulationen und Maßnahmen, die diesen Effekt haben, verändert wird. Die Staatenpraxis kennt dafür zahlreiche Beispiele, in denen versucht wurde, durch die

Ansiedlung von ethnisch andersartiger Bevölkerung oder die Errichtung von Siedlungen in besetztem oder umstrittenem Gebiet neue Fakten zu schaffen. Die zwangsläufige Konsequenz daraus ist, daß das jeweils betroffene Volk in seiner Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts behindert wird. Damit wird der eigentliche Inhalt des Selbstbestimmungsrechts, das Recht auf die Existenz als Volk und die Bewahrung seiner kulturellen und politischen Traditionen, unterhöhlt. Durch die Vertreibung oder Ansiedlung von anderen Gruppen kann folglich die Identität eines Volkes und die Fähigkeit zur Entscheidung über das eigene Schicksal zerstört werden. Beide sind somit schwere Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker, folgert zutreffend Thornberry. Bevölkerungsumsiedlungen sind ein besonders tückisches Instrument zur Unterlaufung des Selbstbestimmungsrechts, da damit zum einen die Gefahr der Zwangsassimilierung der abseits von ihrer Heimat angesiedelten Menschen besteht. Zum anderen kann durch die Ansiedlung anderer ethnischer Gruppen erreicht werden, daß traditionelle Mittel der Ermittlung

des Volkswillens wie Wahlen oder Plebiszite an ihre Grenzen stoßen. Zutreffend stellt Kirby fest, daß »in a situation where a settlerpopulation has become a majority, automatic exercise of democratic rights by that majority may invite the take-over of the territory, achieving by the ballot box what they had failed to achieve by armed annexation«. Daß es sich dabei nicht um theoretische Erwägungen handelt, zeigt das Beispiel Bosnien-Herzegowinas überdeutlich. Da der Staat praktisch entlang der ethnischen Grenzen geteilt ist, »the chances for rebuilding an ethnically mixed society are slim«. Diese faktische Situation im Augenblick darf die Staatengemeinschaft jedoch nicht davon abhalten, weiterhin auf ihren Rechtsprinzipien zu bestehen und ein Rückkehrrecht für die Flüchtlinge zu fordern. Das Dayton-Abkommen ist insofern als ein wichtiges Instrument anzusehen. ■

Der Beitrag erschien, mit Fußnoten versehen, original im AWR-Bulletin No. 1-2/1997, S. 44 - 57. Wir danken dem Wilhelm-Braumüller-Verlag (Wien) für die unentgeltliche Gestattung des Nachdrucks.

RECHT Kompendien Baurecht

Die Kompendien behandeln die in Ausbildung und Praxis maßgeblichen Vorschriften des öffentlichen Baurechts einschließlich der Randgebiete. Die Rechtsprechung des BVerwG und der Verwaltungsgerichtshöfe/Oberverwaltungsgerichte der Länder sind intensiv ausgewertet. An den Textteil schließen sich baurechtliche Fälle mit Lösungen sowie Beispiele für baurechtliche Behördenentscheidungen an.

Dürr/König (Hrsg.)

Baurecht für Bayern

3. Auflage 1995, 219 S., brosch., 28,- DM, ISBN 3-7890-3578-5

Dürr/Seiler (Hrsg.)

Baurecht für Rheinland-Pfalz und das Saarland

2. Auflage 1995, 192 S., brosch., 26,- DM, ISBN 3-7890-3952-7

Dürr

Baurecht für Baden-Württemberg

9. Auflage 1998, 216 S., brosch., 32,- DM, ISBN 3-7890-5303-1

Dürr/Dahlke-Piel (Hrsg.)

Baurecht für Sachsen

1996, 233 S., brosch., 28,- DM, ISBN 3-7890-4340-0

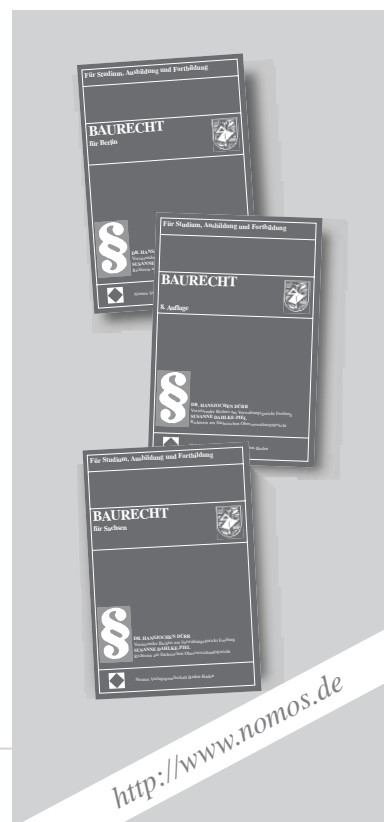
Dürr/Korbmacher (Hrsg.)

Baurecht für Berlin

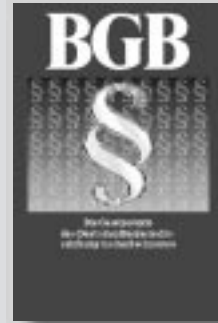
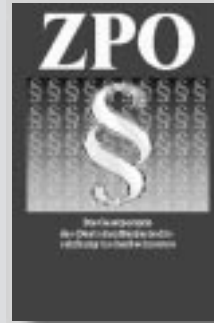
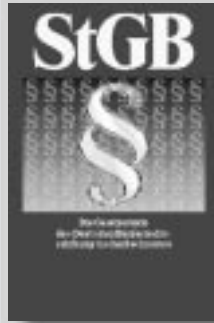
1996, 237 S., brosch., 28,- DM, ISBN 3-7890-4425-3



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden · Fax (07221) 21 04-27



Handlich - Preiswert - Jährlich aktuell



suhrkamp taschenbuch nomos (stn) • Gesetzestexte
sind authentische Gesetzessammlungen • enthalten auch die
themenspezifischen Nebengesetze und Verordnungen • ver-
einfachen den Zugriff durch ein umfangreiches Sachregister,
eine alphabetische Schnellübersicht und ein systematisches
Inhaltsverzeichnis • werden jährlich aktualisiert • sind
handlich und preiswert

BGB

1997, 3. Aufl., (mit Nebengesetzen),
ca. 750 S., brosch., 9,80 DM,
ISBN 3-518-18501-2 – stn 1

Arbeitsrecht

1997, 3. Aufl., 992 S., brosch., 12,80 DM,
ISBN 3-518-18502-0 – stn 2

Straßenverkehrsrecht

1996, 2. Aufl., 516 S., brosch., 12,80 DM,
ISBN 3-518-18504-7 – stn 4

HGB

1995, 256 S., brosch., 6,80 DM,
ISBN 3-518-18505-5 – stn 5

Rentenrecht

1997, 2. Aufl., 396 S., brosch., 11,80 DM,
ISBN 3-518-18506-3 – stn 6

Mietrecht

1997, 3. Aufl., 592 S., brosch., 10,80 DM,
ISBN 3-518-18507-1 – stn 7

Aktien-gesetz / GmbH-Gesetz

1998, 2. Aufl., 406 S., brosch.,
12,80 DM, ISBN 3-518-18508-X – stn 8

Sozialhilferecht

1996, 256 S., brosch., 10,80 DM,
ISBN 3-518-18509-8 – stn 9

Familienrecht

1998, 3. Aufl. i. Vb., ca. 578 S., brosch.,
15,80 DM, ISBN 3-518-18510-1 – stn 10

Zivilprozeßordnung

1998, 3. Aufl. i. Vb., ca. 426 S., brosch.,
9,80 DM, ISBN 3-518-18511-X – stn 11

Jugendrecht

1997, 2. Aufl., 400 S., brosch., 9,80 DM,
ISBN 3-518-18512-8 – stn 12

Strafgesetzbuch

1998, 3. Aufl., 322 S., brosch., 7,80 DM,
ISBN 3-518-18513-6 – stn 13

Strafprozeßordnung

1997, 2. Aufl., 304 S., brosch., 7,80 DM,
ISBN 3-518-18514-4 – stn 14

VwGO

1997, 2. Aufl., 208 S., brosch.,
(mit Nebengesetzen), 8,80 DM,
ISBN 3-518-18515-2 – stn 15

Baurecht

1997, 236 S., brosch., 10,80 DM,
ISBN 3-518-18516-0 – stn 16

Umweltrecht

1998, 2. Aufl. i. Vb., ca. 800 S., brosch.,
12,80 DM, ISBN 3-518-18517-9 – stn 17

Gewerberecht

1998, 2. Aufl. i. Vb., ca. 400 S., brosch.,
12,80 DM, ISBN 3-518-18518-7 – stn 18

Ausländerrecht

1998, 2. Aufl., ca. 224 S., brosch.,
10,80 DM, ISBN 3-518-18519-5 – stn 19

Grundgesetz

1998, 2. Aufl. i. Vb., ca. 144 S., brosch.,
6,80 DM, ISBN 3-518-18520-9 – stn 20

Wehrrecht

1997, 464 S., brosch., 10,80 DM,
ISBN 3-518-18521-7 – stn 21

OWiG

1998, 2. Aufl., 140 S., brosch.,
8,80 DM, ISBN 3-518-18522-5 – stn 22

Bankrecht

1998, 2. Aufl., 712 S., brosch.,
14,80 DM, ISBN 3-518-18523-3 – stn 23

AbgabenO/FinanzgerichtsO

1997, 222 S., brosch., 10,80 DM,
ISBN 3-518-18524-1 – stn 24

Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

1997, 370 S., brosch., 9,80 DM,
ISBN 3-518-18525-X – stn 25

Gewerblicher Rechtsschutz

1997, 464 S., brosch., 14,80 DM,
ISBN 3-518-18526-1 – stn 26

Gesundheitsrecht

1997, 320 S., brosch., 12,80 DM,
ISBN 3-518-18527-1 – stn 27

Gesetzliche Unfallversicherung (SGV VII)

1997, 424 S., brosch., 14,80 DM,
ISBN 3-518-18528-4 – stn 28

Wettbewerbs- und Kartellrecht

1998, 1. Aufl., 380 S., brosch.,
11,80 DM, ISBN 3-518-18529-2 – stn 29

Freiwillige Gerichtsbarkeit

1997, 156 S., brosch., 8,80 DM,
ISBN 3-518-18530-6 – stn 30

UMWELTSCHUTZ INTERNATIONAL:

Völkerrechtliches Strohfeuer



In kaum einem anderen Bereich der Politik erscheinen nationale Grenzen von geringerer Bedeutung zu sein, als in der Frage des Umweltschutzes. Emissionen jeglicher Art machen vor staatlichen Grenzen nicht Halt. Selbst die oft träge »Staatengemeinschaft« hat dies mittlerweile eingesehen und versucht, im Rahmen internationaler Konferenzen zu internationalen Vereinbarungen zu kommen. Bundesumweltministerin Dr. Angela Merkel (CDU) und Wolfgang Lohbeck, Leiter der Abteilung »Spezialprojekte« bei Greenpeace Deutschland, formulieren für STUD.JUR. ihre Positionen zu Sinn und Erfolg internationaler Umweltschutzkonferenzen.

? *Wie hoch ist die Steuerungsfähigkeit internationaler Klimaschutzkonferenzen? Kann das Ziel eines internationalen Klimaschutzes nicht zu leicht durch einzelstaatliche Interessen torpediert werden?*

Lohbeck:

Die Steuerungsfähigkeit internationaler Klimakonferenzen hängt zunächst vom substantiellen Gehalt der getroffenen Vereinbarungen ab; je klarer, desto einfacher die Umsetzung und die Nachvollziehbarkeit – und damit die Kontrollmöglichkeit. Die Klimaverhandlungen haben in dieser Hinsicht aber zu einem nur schwer zu kontrollie-

»Die Bundesregierung zieht sich gern auf den internationalen Vergleich zurück, und unter Blinden ist nun einmal der Einäugige König.«

renden, komplexen Ergebnis mit so zahlreichen Schlupflöchern geführt, das wirkliche »Steuerung« nur schwer erreichbar ist. Eine andere Frage ist der politische Druck durch das Interesse der Öffentlichkeit. Um dem Instrument »Klimaverhandlungen« weitestgehende Autorität zu verleihen, müssen das Klimaproblem und die Rolle der »Klimafeinde« immer wieder auch außerhalb der Konferenzen dargestellt werden. Das ist

natürlich oft schwer zu vermitteln, besonders wenn die Materie durch zusätzliche Verhandlungsdetails verkompliziert wird. Das Klimaproblem ist ja den meisten Leuten bekannt, ebenso die Notwendigkeit des Handelns: Aber wer kann noch nachvollziehen, was »joint implementation« oder »emission trading« ist. Da die »Steuerungsfähigkeit« nicht nur internationaler, sondern letztlich jeder Art von Absprachen davon abhängt, wie hoch die Kontrolle und die interessierte Teilnahme einer breiten Öffentlichkeit außerhalb des Verhandlungstisches ist, wirken sich solche – zum Teil als Taschenspielertricks zu bezeichnende – Winkelzüge einzelner Teilnehmerstaaten oder gewisser Lobbygruppen unmittelbar kontraproduktiv aus (wenn sie nicht als solche sichtbar und transparent gemacht werden). Natürlich ist Mißbrauch durch einzelstaatliche Interessen in dem Maße höher, wie die Ergebnisse – siehe oben – diffus oder – wie beim Klimaprotokoll von vornherein auf die Interessen einzelner Länder – (z.B. USA oder Rußland in Sachen »emission trading«) zugeschnitten sind.

Merkel:

Das Ergebnis der letzten Klimakonferenz, der Dritten Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention in Kioto im Dezember 1997, ist ein Protokoll, das das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen von 1992 ergänzt und fortentwickelt. Es legt für die Industrieländer erstmals rechtsverbindliche Verpflichtungen zur Begrenzung und Reduktion

ihrer Treibhausgasemissionen fest. Die Klimarahmenkonvention enthält zwar die verbindliche Pflicht, Politiken und Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahre 2000 auf das Niveau von 1990 zurückzuführen. Dieses Ziel selbst ist jedoch nicht als rechtsverbindlich anerkannt. Die angestrebte Verbindlichkeit der Verpflichtungen im Protokoll ist einer der Gründe, warum der Verhandlungsprozeß von starken Widerständen zwischen den Industrieländern geprägt war. Aber auch zwischen Industrie- und Entwicklungsländern galt es, Kompromisse zu finden. Die letztlich in Kioto erreichte und einstimmig angenommene Vereinbarung einer Pflicht der Industrieländer zu einer Gesamtreduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens fünf Prozent gegenüber 1990 bis zum Zeitraum 2008 bis 2012 ist vor dem Hintergrund dieser äußerst schwierigen Verhandlungssituation als klarer politischer Erfolg zu werten. Dies ist ein wichtiger Schritt in der Fortentwicklung des internationalen Klimaschutzregimes und belegt, daß diese internationale Konferenz sehr wohl eine Steuerungsfähigkeit hat.

Der Weg vom Beschluß, eine völkerrechtlich verbindliche Konvention zum Klimaschutz auszuhandeln, bis zum Klimaprotokoll von Kioto war lang. Er zeigt, daß internationale Verhandlungsprozesse – einmal eingeleitet – zur Entwicklung und kontinuierlichen Verschärfung von Verpflichtungen führen:

1988 wurde der Zwischenstaatliche Ausschuß über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) durch die Weltorga-

nisation für Meteorologie (WMO) und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) gegründet. IPCC erarbeitet unter Beteiligung von Wissenschaftlern und Regierungsvertretern aus aller Welt Berichte zum Thema Klimaschutz, die den jeweiligen wissenschaftlichen Kenntnisstand zusammenfassen. Im November 1990 hatte IPCC seinen ersten umfassenden Bericht vorgelegt, der die Grundlage für den Beschluß der VN-Generalversammlung bildete, eine Klimaschutzkonvention auszuhandeln.

Anläßlich der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro wurde die Klimarahmenkonvention von über 150 Staaten gezeichnet. Die Klimarahmenkonvention trat am 21. März 1994 in Kraft. Sie hat mittlerweile über 170 Vertragsparteien, die in jährlich stattfindenden Vertragsstaatenkonferenzen über Umsetzung und Fortentwicklung der



Dr. Angela Dorothea Merkel, Jahrgang 1954, studierte von 1973 bis 1978 Physik an der Universität Leipzig und promovierte 1986. Sie war 1990 stellvertretende Regierungssprecherin der Regierung de Maizière, zog in diesem Jahr auch in den Bundestag ein und war von 1991 bis 1994 Bundesministerin für Frauen und Jugend, seitdem ist Dr. Merkel Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Konvention beraten. Diese große Zahl macht das weltweit gewachsene Bewußtsein für die Notwendigkeit international koordinierten Vorgehens deutlich. Die 1. Vertragsstaatenkonferenz fand im Frühjahr 1995 in Berlin unter meinem Vorsitz statt. Hier stand vor allem die Angemessenheit der Rückführungsverpflichtung der Industrieländer

auf dem Prüfstand. Die Berliner Konferenz kam zu dem Ergebnis, daß die Verpflichtungen der Industrieländer verschärft werden müssen und daß bis zur 3. Vertragsstaatenkonferenz in Kioto ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag mit Emissionsbegrenzungs- und -reduktionszielen sowie Politiken und Maßnahmen zum Klimaschutz erarbeitet werden soll.

Daß die Klimaverhandlungen in Kioto zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden konnten, ist entscheidend dem aktiven Einsatz der Europäischen Union zu verdanken, die durch frühzeitige und anspruchsvolle Verhandlungspositionen ihre bisherige Führungsrolle erneut belegt hat. Dadurch gelang es, andere wichtige Industrieländer zur Übernahme von Begrenzungs- und Reduktionsverpflichtungen zu bewegen, die teilweise durchaus deutlich über den Zielen liegen, die diese Länder aus ihren einzelstaatlichen Interessen heraus vorgeschlagen hatten. Die Europäische Union hat neben der Schweiz und den meisten osteuropäischen Staaten das anspruchsvollste Reduktionsziel, nämlich von minus 8 %, übernommen. Die USA müssen ihre Emissionen um 7 %, Japan, Kanada, Polen und Ungarn um 6 % reduzieren. Rußland, die Ukraine und Neuseeland haben eine Stabilisierungspflicht. In Norwegen dürfen die Emissionen hingegen um 1 %, in Australien um 8 % und in Island um 10 % ansteigen.

? Sind solche Konferenzen deutlich mehr als Schauverhandlungen, bei denen die Vertreter von Staaten nur noch den schon vorbestimmten Wegen folgen, um dann ein Minimalziel zu erreichen?

Lohbeck:

Das sind sie auch. Aber es ist die Rolle von (u.a.) Umweltverbänden, das Problem als solches und die Interessenlage der Beteiligten im Vorfeld und parallel so eindringlich darzustellen, daß neben aller -unvermeidlichen- Schau auch echte Fortschritte erzielt werden müssen, weil nämlich auch die Medien bekanntlich nachfragen und sich mit reinen Schaukämpfen nicht zufrieden geben. Das Interesse der Medien und der Öffentlichkeit muß aber erst einmal hergestellt werden. Und was die »vorbestimmten Wege« sind, darauf Einfluß zu nehmen, darf man eben nicht den Interessengruppen aus der Industrie und auch nicht Regierungen allein überlassen. Das Beispiel Bundesregierung lehrt, daß die in der heimischen Öffentlichkeit plakativ zur Schau gestellten »Ziele«, ich meine das 25-Prozent-Reduzierungsziel für CO₂ bis 2005 noch lange nicht bedeuten, das diese Ziele dann auch - national wie internatio-

nal- wirklich angegangen werden. Nur zu gern sähe man - was ich Frau Merkel nicht persönlich unterstellen will- daß das öffentliche Interesse erlahmt und man sich zurücklehnen kann.

Merkel:

Es war keinesfalls so, daß die Kioto-Ergebnisse bereits nach den schwierigen Vorbereitungskonferenzen fertig ausverhandelt gewesen waren. Die Kernfragen waren alle bis selbst zum abschließenden Ministerteil der Konferenz streitig geblieben. Der Erwartungsdruck der Weltöffentlichkeit - ein

»Daß die Klimaverhandlungen in Kioto zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden konnten, ist entscheidend dem aktiven Einsatz der Europäischen Union zu verdanken.«

Ergebnis der vorbereitenden Verhandlungen - an den Erfolg der Klimakonferenz in Kioto hat sicherlich wesentlich mit dazu beigetragen, daß schließlich alle Staaten zum Kompromiß bereit waren und vielfach deutlich über ihre vor Kioto eingenommenen Positionen hinausgegangen sind.

? Wie ist der Einfluß der Industrie auf den internationalen Klimaschutz zu bewerten? Ersetzen die industriellen Interessenvereinigungen, wie z.B. die Global Climate Coalition oder das International Climate Change Partnership, das Handeln von Staaten und unterlaufen dadurch völkerrechtliche Einigungen?

Lohbeck:

Auch das ist weitgehend eine Frage, wieweit es uns / anderen Organisationen und Beteiligten gelingt, die finstere Rolle gewisser Verbände überhaupt erst einmal bekannt zu machen: wer zum Beispiel die riesigen Zeitungsanzeigen in US-Tageszeitungen finanziert, wer hinter den angebliche »skeptischen Wissenschaftlern« steht. Man muß erst einmal wissen, daß das maßgeblich die US Ölindustrie ist, die hier die Millionen locker macht; daß die angeblich renommierten Wissenschaftler, die die menschengemachte Klimaveränderung negieren, gar keine Klimawissenschaftler sind, usw. Wenn klar ist, welche destruktive Rolle z.B. die Global Climate Coalition spielt und wer da aus welchen Gründen mitmischt, dann - und



Wolfgang Lohbeck, geboren 1944, Dipl.-Ing., Architekt, war im Niedersächsischen Wissenschaftsministerium für Hochschulbau zuständig und kam 1983 zu Greenpeace, wo er zunächst für Aufbau und Organisation der lokalen Gruppen zuständig war. Nach zweijähriger Tätigkeit in der Schweiz sowie im Rahmen der der FCKW-Kampagne, insbesondere gegen Hoechst, und der Entwicklung und Fortführung des »Kühlschrank«-Projekts mit der ostdeutsche Firma Foron war Wolfgang Lohbeck u.a. Initiator des SmILE-Projekts (»Drei-Liter-Auto« von Greenpeace).

leider erst dann – kann es eben auch schon mal vorkommen, daß sich eine Firma, die um ihr ökologisches Image besorgt ist, wie Shell, sich ganz offiziell daraus zurückzieht.



Merkel:

Es ist Bestandteil der demokratischen Willensbildung in unseren Ländern, daß verschiedene Interessengruppen ihre Vorstellungen äußern und die Positionen der Regierungen zu beeinflussen suchen. Sicherlich ist dabei der Einfluß von

Industrieverbänden in den einzelnen Staaten unterschiedlich stark. Sie ersetzen aber sicherlich in keinem Fall das Handeln der Staaten selbst. Außerdem bilden andere Interessenvertreter, wie beispielsweise die Umweltverbände, hier ein wichtiges Gegengewicht.

? Wie hoch ist der Grad der Unzulänglichkeit solcher Verhandlungen? Könnte nicht insbesondere die Bundesregierung durch größere Anstrengungen effizientere Ergebnisse erreichen?

Lohbeck:

Die Rolle der Bundesregierung in den Klimaverhandlungen ist zwiespältig. Sie zieht sich gern auf den internationalen Vergleich zurück, und unter Blinden ist nun einmal der Einäugige König. Tatsächlich hätte auch die Bundesregierung das national – zumindest offiziell (noch) – geltende 25-Prozent-Ziel viel stärker in den Blickpunkt rücken und zum Maßstab machen müssen. Das tut sie nicht, weil sie eben auch im eigenen Lande nicht mehr hinter ihren eigenen Zielen steht, bzw. die Maßnahmen zur Umsetzung mehr als unzulänglich sind. Sie hat wohl das Gefühl, daß man sich mit Umweltschutz ganz allgemein und mit Klimaschutz im besonderen nicht (mehr) so gut profilieren kann wie noch vor 6 Jahren in Rio. Klimaschutz ist, gerade wenn er auf internationaler Bühne erfolgreich sein soll, zuallererst das Ergebnis ganz konkreter Arbeit zu Hause. Und da tut sich bekanntlich wenig: Der Spritverbrauch der Autos fällt nicht, im Gegenteil, er steigt weiter an. Die Verpflichtung zur Wärmedämmung von Altbauten besteht nicht, die FCKW sind – entgegen landläufiger Meinung – nicht verboten.

Merkel:

Globale Umweltprobleme wie der Treibhauseffekt lassen sich nicht von einzelnen Staaten allein bewältigen. Es gibt deshalb keine Alternative zu einem international abgestimmten Vorgehen, auch wenn diese Verhandlungen zweifellos oft nicht unmittelbar und schnell genug zu den von uns gewünschten und erforderlichen Ergebnissen führen.

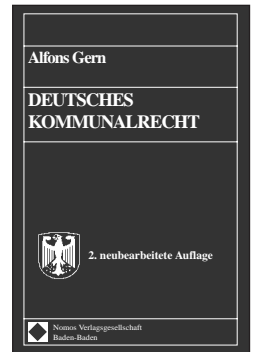
Darüber hinaus bleibt es natürlich jedem Staat unbenommen, Maßnahmen über die völkerrechtlich eingegangenen Verpflichtungen hinaus zu ergreifen. Die Bundesregierung geht hier mit ihrem anspruchsvollen nationalen CO₂-Minderungsziel von 25 % bis zum Jahre 2005 gegenüber 1990 weltweit voran. ■

Alfons Gern

Deutsches Kommunalrecht

Das Lehrbuch stellt das Kommunalrecht in allen Bundesländern unter konkreter Berücksichtigung landesrechtlicher Unterschiede im Detail dar.

Ausgehend von ihren historischen Wurzeln werden in wissenschaftlich fundierter Weise die vielfältigen Strukturen des Gemeinde- und Landkreisrechts, des Rechts kommunaler Zusammenarbeit sowie des kommunalen Abgabenrechts in ihrer bundes-, landes- und europarechtlichen Einbindung systematisch aufbereitet.



Aus Besprechungen der 1. Auflage:

»Wer sich auf das Lehrbuch verläßt, ist gut beraten. Der Autor versteht es, dem Leser einen informativen, verläßlichen, umfassenden und zugleich überschaubaren Überblick über den aktuellen Stand des Kommunalrechts in Deutschland zu vermitteln.«

Prof. Dr. Joachim Wieland, Uni. Bielefeld, in: Die öffentliche Verwaltung 1996, 303

»Der Autor ist als exzellenter Sachkenner ausgewiesen. Wie sein hervorragendes Lehrbuch zum Kommunalrecht Baden-Württemberg ist auch dieses Werk uneingeschränkt zu empfehlen.«

Direktor Ulrich Dreßler, in: Staatsanzeiger Hessen 1994, 303

2. neu bearbeitete Auflage

1997, 730 S., geb.,

88,- DM, 642,- öS, 80,- sFr,

ISBN 3-7890-4594-2

NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

Andreas Klaner

Streßbewältigung im Studium

**Mit 20 praktischen Übungen
zum erfolgreichen Streßabbau**

Das vorliegende Werk erleichtert interessierten Studenten den Zugang zu der Alltagserscheinung Streß. Es bietet anhand zahlreicher praktischer Beispiele einen Einblick in die theoretischen Grundlagen und die damit verbundenen praktischen Auswirkungen von Streß.

Zunächst wird auf die allgemeinen Besonderheiten des Phänomens Streß eingegangen. Der Leser erhält dabei insbesondere Kenntnis von den wichtigsten Streßtheorien.

Des Weiteren finden bei der Erörterung von Streß im Studium besonders die bei Studenten spezifischen Streßauslöser Berücksichtigung. Anschließend werden die weitreichenden körperlichen, psychischen und sozialen Folgen von Streß behandelt. Das Buch zeigt ferner unterschiedliche Strategien und Verfahren zur erfolgreichen Streßbewältigung auf. Verschiedene Konzepte und Lösungsansätze werden vorgestellt und erläutert.

1998, 111 S., kart., 21,80 DM / 159,- ÖS / 20,- SFr, ISBN 3-87061-744-6

Civis Romanus

Latein für Jurastudenten

Studenten des Rechts stoßen in ihrem Studium von Anfang an auf lateinische Ausdrücke, die ihnen oft unverständlich sind. Solche Ausdrücke auswendig zu lernen, ohne sie zu verstehen, kann nicht zufriedenstellen. Dieses Büchlein will zu einem ersten Verständnis des Juristenlateins führen und bietet über die engere Thematik hinaus einen Einstieg in das Römische Recht.

Der Autor hat seine Einführung in das Juristenlatein unter einem Pseudonym herausgebracht: CIVIS ROMANUS = der römische Bürger. Dies gab ihm die Möglichkeit, im Vorwort kräftig zu wettern, daß die Germanen den kulturellen Zusammenhang mit der römischen Rechtskultur so leichtfertig aufgegeben haben. Auf dem Wege zur Europäischen Union, so meint der Autor, ist das Römische Recht als der gemeinsame Ursprung der verschiedenen Zivilrechtsordnungen wieder aufzuwerten und ganz unentbehrlich.

1997, 91 S., kart., 14,80 DM / 108,- ÖS / 14,- SFr, ISBN 3-87061-586-9

Andreas Klaner

Richtiges Lernen für Jurastudenten und Rechtsreferendare

Das Buch bietet anhand zahlreicher Beispiele einen Überblick über die Grundvoraussetzungen zur Steigerung des Lernerfolges. Zunächst wird auf die weitreichende Bedeutung der allgemeinen psychologischen Voraussetzungen für das Lernen eingegangen. Des Weiteren werden praktische Tips und Tricks zum Zeitmanagement gegeben. Der Leser erhält unter anderem Anregungen zur Erstellung eines Zeitplans, zur Gestaltung des Arbeitsplatzes, zum Umgang mit dem Computer, zum dynamischen Lesen und der Ausschaltung von Störungen während des Lernens. Anhand eines Streifzugs durch die Mnemotechnik wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten zur Steigerung der Gedächtnisleistung bestehen.

Im Anschluß wird die zentrale Bedeutung der Entspannung für das Lernen erläutert, und es werden verschiedene Entspannungsmethoden vorgestellt. Empfehlungen zum Prüfungstraining runden den Band ab.

1997, 164 S., kart., 24,80 DM / 181,- ÖS / 23,- SFr, ISBN 3-87061-667-9

Lisa Kosman

Wie schreibe ich juristische Hausarbeiten

**Leitfaden zum kleinen, großen
und Seminarschein**

Mit Anhang: Studium und Computer
von Bernd Kling / Jürgen Richarz

Schritt für Schritt zeigt dieser praktische Leitfaden bewährte Strategien auf, wie Sie Ihre knappe Zeit bis zum Abgabetermin optimal nutzen: Einrichtung des Arbeitsplatzes und Organisation vor Arbeitsbeginn; Zeitplan-Checkliste; mit dem Sachverhalt arbeiten, welche Standardwerke Sie verwenden müssen; Aufbau-Unterschiede im Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht; Erstellung der Lösungsskizze; richtige Literaturrecherche; sprachliche Darstellung.

2. Aufl. 1997, 127 S., kart., 19,80 DM / 145,- ÖS / 19,- SFr
ISBN 3-87061-655-5



BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH • Pacelliallee 5 • 14195 Berlin

E-Mail: berlin-verlag.spitz@t-online.de • Tel. 030 / 84 17 70-0 • Fax 030 / 84 17 70-21

Juristen im Berufsleben:

Jurist in einer internationalen Law-Firm – Clifford Chance – »Insights«

Viele junge Juristen werden vom Mythos, Prestige, dem Flair internationaler Law Firms und nicht zuletzt von den attraktiven Verdienstmöglichkeiten angezogen.

Clifford Chance – zweitgrößte Kanzlei der Welt – zählt dabei zu den begehrtesten Arbeitgebern.

Im folgenden Beitrag befragt Helen M. Ascolillo Mitarbeiter des Frankfurter Büros auf verschiedenen Hierarchiestufen vom Praktikanten bis zum Partner zu Anforderungen, Stress, Druck, Einstellungsvoraussetzungen und Chancengleichheit für »women lawyers«. Entstanden ist dabei ein Querschnitt, der Einblicke in die Welt einer international Law Firm gewährt und vielleicht ein wenig zur Entmystifizierung beiträgt.

Einige Zahlen und Fakten

Für Clifford Chance (CC) sind über 1.630 Anwälte in 24 Geschäfts- und Finanzzentren rund um die Welt tätig. In Europa ist Clifford Chance mit Büros in Amsterdam, Barcelona, Brüssel, Budapest, Düsseldorf, Frankfurt, London, Madrid, Mailand, Moskau, Paris, Prag, Rom, Padua und Warschau vertreten, und es werden Kontakte mit Korrespondenzkanzleien in allen anderen Hauptstädten Europas unterhalten. Außerhalb von Europa bestehen Büros in Bahrain, Bangkok, Dubai, Hanoi, Ho-Chi-Min-Stadt, Hongkong, New York, Schanghai, Singapur und Tokio. Als eine internationale Anwaltsfirma bietet Clifford Chance umfassende Beratung auf zahlreichen Gebieten in den Bereichen Finanz-, Gesellschafts-, Handels- und Prozeßrecht. Klingt beeindruckend und reizvoll. Doch was für Menschen stehen hinter diesen Zahlen und Fakten? Was denken sie, und warum arbeiten sie ausgerechnet für diese Firma? Ein Blick in die Firmenbroschüre gibt nicht viel Aufschluß. Das Übliche. Deshalb wurden für diesen Beitrag Mitarbeiter auf verschiedenen Hierarchiestufen innerhalb der Firma ausgesucht und zu diversen Themen befragt, um ein »runderes« und authentischeres Bild zu bekommen.

Was macht eine Tätigkeit für eine der großen internationalen Law Firms so reizvoll?

DR. BERND MEYER-WITTING (PARTNER):

»Ich habe mich für CC (allerdings London, denn dort habe ich angefangen) entschieden, weil es: a) das internationale Arbeitsumfeld (insbesondere

die starke anglo-deutsche Beziehung) anbieten konnte, in dem ich schon immer tätig sein wollte; das konnte damals keine andere Kanzlei; b) es trotz der Größe eine tolle Atmosphäre hatte und ganz unbürokratisch neue Ideen angepackt hat (ich war Assessor und wollte noch die Qualifikation zum Solicitor beenden – andere Kanzleien hielten die Idee für interessant aber eher absurd); c) es hervorragende Fortbildungsmöglichkeiten angeboten hat; und d) das gesamte Leistungspaket (nicht nur das Gehalt an sich) ausgezeichnet war. Ich muß auch sagen, ich habe die Entscheidung nie bereut. Daß CC nach wie vor ein ausgezeichneter Arbeitgeber ist, läßt sich z. B. daran ablesen, daß in einer 1997er Studie über die »besten« Arbeitgeber in England, CC als einzige Kanzlei unter den ersten 100 wieder zu finden war.«

DORIT STÜMPER (TRAINEE IN LONDON):

»CC ist eine internationale Kanzlei mit einer starken europäischen Basis. Als Deutsche war es außerdem wichtig zu wissen, daß viele ausländische Anwälte für CC arbeiten. Als zweitgrößte Kanzlei der Welt bietet CC Trainees außerdem eine gute Ausbildung und die Wahl, in vielen, sehr verschiedenen Abteilungen Erfahrungen zu sammeln. Außerdem haben Trainees und qualified solicitors die Möglichkeit, einige Zeit in einem der ausländischen Büros von CC zu arbeiten. Desweiteren hat man als Trainee und als Rechtsanwalt regelmäßige Vorlesungen (meist freiwillig, einige notwendig aufgrund von CC Regeln und/oder der Law Society) – nicht nur in rechtlichen Dingen, sondern auch in organisatorischen Dingen wie z.B. Time Management, Computer Training, Dealing with Counsel (Barristers), Ad-

vocacy, Negotiation Skills etc. CC ist auch im technologischen Bereich manch anderen Kanzleien voraus – jeder Trainee und Anwalt hat einen PC und Drucker mit vielen Recherchehilfen, Internet Access, Windows 95 (Office 97) – wird gerade weltweit installiert. Last not least, haben wir den Support von unseren weltweiten Büros, die wir in Fragen des ausländischen Rechts auf unkomplizierte Weise befragen können.«

KIRTI VASU (PARTNERIN):

entschied sich für CC »because of its unrivalled international finance practice. Clifford Chance is a global law firm which offers a sophisticated structured programme of formal and practical training to provide you with: a first class, all round training in business law; wide ranging experience in dealing with business and financial clients throughout the world.«

OLGA VON RECUM (RUSSISCHE ANWÄLTIN):

»Ich war von Anfang an positiv überrascht, welche umfangreiche Unterstützung ich bei allen meinen Projekten zur Entwicklung des Rußlandsgeschäfts bekommen habe. Dazu möchte ich auch noch sagen, daß in der Kanzlei sehr viel Zeit und Mittel in die Weiterbildung und Erhöhung der Qualifikation von Mitarbeitern investiert wird. Dazu gehören unzählige Seminare, Auslandsaufenthalte, Sprach- und Computerkurse etc.«

JOCHEN EBERHARD (PRAKTIKANT):

»CC bietet eine geniale Möglichkeit, seine Fremdsprachenkenntnisse anzuwenden. Nicht nur, daß

man hin und wieder etwas direkt mit dem Londoner Büro zu tun hat, auch die Direktkontakte mit internationalen Mandanten haben natürlich ihren ganz besonderen Reiz. Es ist interessant, hautnah mitzuerleben, wie die grobe Entscheidung, wirtschaftlich in Deutschland aktiv zu werden, Schritt für Schritt in die Praxis umgesetzt wird. Das beginnt mit einer ganz generellen Outline über die rechtlichen Möglichkeiten nach deutschem Recht auf völlig verschiedenen Gebieten, die dann in jedem Feld weiter verfeinert wird.«

Stress und Druck

Neben all den Reizen und Vorteilen muß man bei einer Tätigkeit in einer internationalen Law Firm auch mit Stress in Form von langen Arbeitszeiten, Termindruck und Verantwortung für Projekte, bei denen es um immense Summen geht, in Kauf nehmen. Wie geht man damit um? Wird Support von der Firma geboten?

OLGA VON RECUM (RUSSISCHE ANWÄLTIN):

»Bei großen Kanzleien besteht die Möglichkeit, juristisch auf einem ganz anderen Niveau zu arbeiten, als die Mehrheit der Juristen dies tut. Grenzüberschreitende Transaktionen, bei denen es nicht um Tausende oder Millionen, sondern um Hunderte von Millionen geht, in welche manchmal mehrere Büros in verschiedenen Ländern involviert sind. Man soll natürlich nicht verleugnen, daß die Arbeit in einer solchen Kanzlei sich nicht auf die üblichen 40 Stunden pro Woche beschränkt. Das ist sozusagen die Kehrseite einer Tätigkeit in einer großen Kanzlei. Meiner Ansicht nach ist die Atmosphäre in der Firma und das Verhältnis zwischen den Kollegen viel wichtiger. Wenn dies stimmt, so kann man Streß und Druck viel besser managen.«

KIRTI VASU (PARTNERIN):

»Working in a creative environment on ground-breaking transactions with colleagues who are equally committed and have a good sense of humour helps us deal with the pressures of our work.«

DORIT STÜMPER (TRAINEE IN LONDON):

»Die Tatsache, daß CC eine sehr große Kanzlei ist und daher sehr interessante Mandanten und Fälle hat, über die oft in den Zeitungen berichtet wird, hilft oft, um das nötige Interesse (und Adrenalin) zu erwecken, das für eventuell lange Nächte benötigt wird. Der weitere Vorteil einer großen Kanzlei ist, daß meist jemand zu Hand ist, der einem mit Rat und Tat zur Seite stehen kann und

daß man Unterstützung hat durch gute Sekretärinnen (die nachts in Schichten arbeiten, falls nötig) und z.B. die hauseigene Druckerei und Faxzentrale. Außerdem hilft zum Stressabbau das hauseigene Fitnesszentrum (im Londoner Office) im Keller mit Squashcourts, Schwimmbad, Fitnessprogrammen (Aerobics, Yoga), Bodybuilding und Aromatherapiemassagen.«

»We dont believe in ceilings – If you are a talented lawyer with plenty of unrealised potential, you need more than a change of scene. You need the chance to stretch yourself, the opportunity to work on high-profile projects and the space to grow. At Clifford Chance, there are no ceilings on what you can achieve...«

Ausschnitt aus einer Anzeige in »The Times« vom 21. April 1998

DR. BERND MEYER-WITTING (PARTNER):

»Ganz wichtig ist die Atmosphäre im Büro; man kann jederzeit mit den Kollegen mal plaudern (über Berufliches oder auch anderes), wenn's sein muß schimpfen und »Dampf« ablassen. Natürlich gehört dazu auch die Familie, die



Freizeit (ich arbeite grundsätzlich nie am Wochenende) und der Urlaub. Solange der Job richtig Spaß macht, empfinde ich ihn aber auch nicht als so enorm stressvoll.«

JOCHEN EBERHARD (PRAKTIKANT):

»Zwar sollte man als Praktikant von ca. 9.00 bis 18.00 Uhr arbeiten, aber in der Regel wird man länger im Büro bleiben. Nachtsitzungen können dabei natürlich auch vorkommen, wenn man z.B. bei einer dringenden termingebundenen Sache mitgearbeitet hat; aber in der Regel wird man wohl nicht länger als bis 21.00 Uhr im Büro sein. Aber wenn die Arbeit Spaß macht, dann

vergeht die Zeit auch recht schnell. Eine ganz andere Sache neben den Arbeitszeiten ist der Stress. Man muß sich erst daran gewöhnen, eine Arbeit abzugeben, ohne alle tausend Kommentare und Lehrbücher konsultiert zu haben. Hier muß man erst die Balance zwischen gewohnter Tiefe und Fertigstellung zu einem festen Termin treffen. Andererseits gibt es Probleme, von denen

man meint, daß sie sich noch nicht einmal Profs ausdenken können, die ihr Lebtage damit verbringen, sich krankhafte Fälle auszudenken. Man trifft dann auf völlig neue Rechtsfelder, in die man sich erst mühsam einarbeiten muß und von denen man getrost annehmen kann, daß sie einem nie wieder begegnen. In den Monaten bei CC hatte ich nur ganz selten wirklich aus der Uni bekannte Sachen.

Mitarbeiter-Persönlichkeitsprofil, Anforderungen und Einstellungsvoraussetzungen

Hier besteht weitgehende Einigkeit bei allen Befragten: gute akademische Leistungen, Internationalität, Sprachkenntnisse und Teamfähigkeit.

DR. BERND MEYER-WITTING (PARTNER):

»Es gibt sicherlich keine perfekte Persönlichkeit für den Beruf, da er auch viel zu vielseitig ist. An erster Stelle muß aber die Teamfähigkeit und die Begeisterung für den Beruf (mit allen Vor- und Nachteilen) liegen. Die Examensnote ist durchaus sehr wichtig; allerdings verkennen wir nicht, daß sie von gewissen Zufälligkeiten beeinflusst werden kann und bestehen daher nicht in allen Fällen auf zwei »vollbefriedigend«. Weiterhin wichtig sind exzellente Englischkenntnisse und der Gesamteindruck der Person. Es wird z.B. sehr stark darauf geachtet, daß ein Bewerber den Eindruck macht, teamfähig zu sein.«

DORIT STÜMPER (TRAINEE IN LONDON):

»Selbstverständlich ist natürlich, daß man sehr gute akademische Resultate nachweisen kann, aber mindestens genauso wichtig sind außerjuristische Interessen und Fähigkeiten, wie z.B. Sprachen, Sport, soziales Engagement (aktive Mitgliedschaft in verschiedenen Organisationen wie z.B. Amnesty International) etc.«

KARRIERE

Lebensläufe:

Jochen Eberhard

Geboren 20.07.1971
1988/89 Hastings Senior High School,
US High School Diploma
1992 Abi in Hameln
1992/93 2 Semester Wirtschaftsinformatik in
Bamberg
1993-95 4 Semester Jura in Konstanz
1995/96 2 Semester Jura in Clermont-Ferrand,
Frankreich
1995 -97 Aufbaustudium Japanisches
Zivilrecht an der Fernuni Hagen
1996-97 Jura in Konstanz
1997 Erstes Staatsexamen
Sept. 97 bis Febr. 1998 Praktikum Clifford Chance Frankfurt
Febr. 98 - April 1998 Praktikum Clifford Chance Paris

Olga von Recum

Geboren am 22.03.1972 in Moskau
1989-94 Jurastudium an der Moskauer
Lomonossow-Universität
1992-93 Referentin und Übersetzerin für
Deutsch und Englisch im
Zentrum für Internationale Recht-
liche Zusammenarbeit der Rechtsaka-
demie des Justizministeriums der RF
1993-94 Juristin in der Rechtsabteilung einer
russischen Bank
1994-95 Teilnahme am Programm des DAAD
und des Justizministeriums Nord-
rhein-Westphalen für ausländische
Juristen »Einführung in das deutsche
Recht«
Okt.95-Dez.96 LLM an der Universität
Frankfurt/Main
seit März 97 Tätigkeit als russische Anwältin bei
Clifford Chance Frankfurt

Dorit Stümper

Geboren am 17.12.1971 in Bergisch-Gladbach
1991 Abitur in Münster
1991-92 Au-pair in Belfast (Nordirland)
1992-95 Jurastudium an der Queen's
University of Belfast; Resultat: First
College of Law in Chester (Legal
Practice Course),
Resultat: Commendation
1995-96 Umweltarbeit in Vietnam
Juni 96-Sept. 96 Reisen
Sept.96-März 97 Clifford Chance London:
seit 1997 Trainee-Programm
Sept. 1997-März 98: Trainee-Station im Frankfurter Office

Dr. Bernd Meyer-Witting

Geboren 1960
1978-81 Trinity College Cambridge (BA Law);
1981-85 Jurastudium an der Universität Erlangen
1981-87 studentische/wissenschaftliche
Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof.
Obermayer (Staats-, Kirchen- und
Verwaltungsrecht)
1985 Erstes Staatsexamen
1989 Zweites Staatsexamen
1990 Promotion an der Universität
Osnabrück
ab 1990 Anwalt bei Clifford Chance in London
seit 1992 Anwalt bei CC in Frankfurt
seit 1995 Partner Kirti Vasu

Kirti Vasu

is a qualified solicitor and has been with Clifford Chance since 1991, and a partner with Clifford Chance since 1998.

Experience

Asset Securitisation Advising issuers, underwriters and origi-
nators in the structuring and execution
of an extensive range of securitisation
transactions under multi-seller conduit
asset backed programmes and discrete
asset backed debt issues across a range
of asset types and jurisdictions inclu-
ding German trade, residential mortga-
ge, corporate and auto loan receivables,
French property loan receivables, UK
charge card receivables, Australian em-
ployee and stock loan receivables, Spa-
nish trade receivables and Japanese
auto and equipment lease receivables.
Other Experience Project Finance and Acquisition
Finance





OLGA VON RECUM (RUSSISCHE ANWÄLTIN):

»Meiner Meinung nach sind für die Arbeit bei einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei vor allem solche Leute geeignet, die von ihrer Persönlichkeit her international orientiert und weltoffen sind. Sie müssen selbstverständlich über eine hervorragende professionelle Qualifikation verfügen sowie über sehr gute Kenntnisse von mindestens einer Fremdsprache. Darüber hinaus müssen die Kandidaten kommunikativ und zur Teamarbeit fähig sein. Es werden auch Einsatzbereitschaft und hohe Belastbarkeit erwartet.«

KIRTI VASU (PARTNER):

»There are certain qualities one must have to succeed at Clifford Chance: dedication to the job, an imaginative approach to problem solving, the ability to get on with other people and masses of energy.«

JOCHEN EBERHARD (PRAKTIKANT):

»Also, ich denke nicht, daß man mit dem klassischen Karriere-Juristen, der sein Rep prima auswendig kann, viel bestellen kann. Hierzu sind einfach die Einsatzfelder zu variabel, und man ist auch gezwungen, im Team zu arbeiten. Weiterhin sind Fremdsprachen wichtig. Fließend Englisch ist ein absolutes Muß, denn ansonsten ist man völlig verloren. Man sollte eigentlich in der Lage sein, ein englisches Dokument in nur unmerklich mehr Zeit zu erstellen als in deutsch.«

Frauenanteil und Chancengleichheit

Der Frauenanteil ist wie in vielen Bereichen auch bei internationalen Law Firms verschwindend gering. Aber Clifford Chance bemüht sich nach und nach, für ein ausgewogenes Verhältnis zu sorgen. Chancengleichheit wird angestrebt, und es gibt keine Karrierestufe, die eine Frau bei entsprechendem Einsatz nicht erreichen könnte.

KIRTI VASU (PARTNERIN):

»Women comprise about 50 % of our newly qualified lawyers and have the same career prospects as men within the firm. Many choose to start families and may take some time out to bring up

their children. The firm is more flexible than many others in issues relating to women lawyers who wish to combine work and their family.«

DR. BERND MEYER-WITTING (PARTNER):

»Gleiche Chancen haben Frauen ganz sicher; um die bekannten Schwierigkeiten, Beruf und Familie zu vereinbaren, etwas zu erleichtern, werden Frauen bei CC besonders gefördert, und es wird besondere Rücksicht auf die konkrete Situation der einzelnen Person genommen. Die genauen Zahlen habe ich auch nicht zur Hand, aber nach meinen Erkenntnissen müßte es bei den Partnern weltweit etwa 25 von 275 sein; das ist insbesondere aus der Sicht der Partnerschaft äußerst unbefriedigend, und es wird vor allem in den letzten Jahren viel darüber nachgedacht, wie man es für Frauen leichter machen kann, Karriere und Familie miteinander zu verbinden.«

DORIT STÜMPER (TRAINEE IN LONDON):

»Obwohl die Zahlen sehr negativ aussehen für Frauen, ist CC eine der modernsten Kanzleien in dieser Beziehung, und angeblich sind die Zahlen von weiblichen Partnern in anderen Kanzleien noch niedriger!«

OLGA VON RECUM (RUSSISCHE ANWÄLTIN):

»Daß die Frauen gleiche Chancen haben, Partner zu werden, beweist die am Freitag, den 6. Februar 1998 bekanntgegebene Ernennung von weiteren vier Frauen zu Local Partnern in unserem Frankfurter Büro. Wir haben somit jetzt im Frankfurter Büro elf männliche und fünf weibliche Partner. Ich glaube, diese Zahlen sprechen für sich.«

Praktika

Interessierten Studierenden bietet Clifford Chance mit dem **European Placement Programme / Student Vacation Scheme** die Möglichkeit, drei Wochen im Heimatland und drei Wochen in einem ausländischen Office (für deutsche Studierende meist London) ein bezahltes Praktikum zu absolvieren. Flüge und Hotelunterkunft werden dabei von der Firma übernommen. Desweiteren besteht für an Russland interessierte Studierende die Chance entweder im Frankfurter Büro in der russischen Abteilung oder im Moskauer Büro ein Praktikum zu absolvieren. Die russische Abteilung existiert in Frankfurt seit März 1997. Derzeit besteht sie aus zwei Partnern, einer Übersetzerin für die russische Sprache und Olga von Recum. Das Ziel dieser Abteilung ist die Koordination zwischen dem Moskauer und Frankfur-

ter Büro im Bereich des Rußlandsgeschäfts und die Betreuung von neuen Mandanten, die die Absicht haben, nach Rußland zu gehen, sich jedoch über die konkrete Gestaltung ihrer Vorhaben noch nicht sicher sind. Die Mandanten sind vor allem die großen deutschen und ausländischen Banken, aber auch andere Mandanten aus der Industrie.

Fazit

Wer als Anwalt arbeiten möchte, dem bieten internationale Law Firms wie Clifford Chance sicherlich eine Möglichkeit, wertvolle Einblicke und Erfahrungen zu gewinnen. Allerdings sollte man die negativen Begleitfaktoren, wie Stress und Druck, oftmals fast nichtexistentes Privatleben keinesfalls unterschätzen. Überschätzen sollte man aber auch die Einstellungsvoraussetzungen und Anforderungen nicht. Bei Clifford Chance – wie überall – arbeiten Menschen und nur ganz selten die »Idealbewerber und Idealmitarbeiter« aus Anzeigen und Firmenbroschüren. Deshalb ist auch in der Regel die Erwartung oder Vorstellung, in ein ideales Arbeitsumfeld einzutreten, überzogen. Clifford Chance gehört dabei sicher zu den innovativsten und progressivsten internationalen Law Firms. Ich bedanke mich bei meinen Gesprächspartnern, daß sie sich die Zeit genommen haben, meine Fragen zu beantworten. ■

INFOS:

Clifford Chance
Oberlindau 54-56
60323 Frankfurt / Main
Tel: 069/971 55 0
Fax: 069/971 55 555
[http:// www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Recruiting – Ansprechpartner:

Für Berufsanfänger:
Herr Dr. Hans-Günther Nordhues
Email: Hans-Günther.Nordhues@Clifford-Chance.com
Frau Dr. Katharina Scheja
Email: atharina.Scheja@CliffordChance.com
Ms Kirti Vasu
Email: Kirti.Vasu@CliffordChance.com
Herr Dr. Michael Weller
Email: Michael.Weller@CliffordChance.com

Für Studierende und Rechtsreferendare:

Frau Nicole Engesser-Means
Email: Nicole.Engesser-Means@Clifford-Chance.com
Dr. Bernd Meyer-Witting
Email: Bernd.Meyer-Witting@Clifford-Chance.com

MOOT COURT:

The Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition

»Es gibt viele Gründe, nach Göttingen zu kommen – um zu studieren, um zu arbeiten, ins Theater zu gehen und – und – und«, so in der Informationsbroschüre der Stadt Göttingen. Was machen fünf angehende Juristen, begleitet von zwei Assistenten der Viadrina, in dieser Stadt, wenn sie sich nicht die Bronzestatue von Georg Christoph Lichtenberg oder das Fachwerk am Groner Platz anschauen wollen? Claudia Blume berichtet für *STUD.JUR.*

Sie wollen an der deutschen Ausscheidung zum jährlich stattfindenden größten studentischen Völkerrechtswettbewerb – Jessup Moot Court – teilnehmen. So betreten sie die 1734 vom Landesherrn, Kurfürst Georg August von Hannover der Stadt Göttingen geschenkte Universität, um hier die Staaten Remorra und Arden vor dem Internationalen Gerichtshof zu vertreten.



Weltweit nahmen dieses Jahr beim Jessup Moot Court mehr als 350 Universitäten aus rund 60 Ländern teil. Gegenstand des Wettbewerbs ist ein fiktiver Prozeß vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Der Fall wird von Völkerrechtsgelahrten erstellt. Die Teams bestehen aus vier bzw. fünf Studierenden, die jeweils beide Seiten des Rechtsstreites vertreten müssen. Dafür setzen sie sich intensiv mit dem Sachverhalt, der Anfang September herauskommt, auseinander und arbeiten bis Ende Dezember des jeweiligen Jahres den Schriftsatz (Memorial). Diese Memorial wird

von drei Völkerrechtlern bewertet, die die Richter des imaginären IGH mimen. In dieser Zeit trainieren die Teilnehmer an der Uni gemeinsam mit des »Coaches« die Pleadings.

Der diesjährige Fall Remorra gegen Arden enthielt vor allem Fragen der Staatennachfolge, der Auslieferung von Kriegsverbrechern und der Errichtung eines Kriegsverbrechertribunals – alles hochaktuelle Probleme. Wir beschäftigten uns dadurch u. a. mit der Lage in Ex-Jugoslawien, der Staatennachfolge der ehemaligen Sowjetunion und der Tschechoslowakischen Republik. Außerdem erhielten wir einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung des IGH.

Dabei haben wir unsere englischen Fachkenntnisse erweitert, denn wir mußten nicht nur zwölf Schreibmaschinenseiten lesen und natürlich verstehen, nein, auch die Memorials und Pleadings wollten in Englisch verfaßt werden. Das war nicht immer leicht. Wie oft fragte uns unser muttersprachlicher Coach, der sich aufopferungsvoll mit unseren Entwürfen beschäftigte, was wir ausdrücken wollen, welche Drogen wir ein genommen hätten oder einfach, welche Sprache das sei ... Oft waren wir frustriert, weil bestimmte Ideen von unserem nicht-muttersprachlichen Coach zerschlagen wurden, wenn sie mit uns über die Memorials diskutierte; oder einfach weil ein bestimmtes Buch in keiner Bibliothek erhältlich war.

Ende Dezember »standen« die Memorials endlich. Dann blieben noch einige Wochen, um sie in einer leicht verkürzten Version auswendig zu lernen. Wichtig war vor allem, das souveräne und höfliche Reagieren auf die Fragen der Richter zu üben. Allerdings fiel auf, daß wir uns gegen Ende schwerere Fragen stellten, als wir sie tatsächlich von den Richtern bekamen.

Schließlich in Göttingen angekommen, wurden für jedes Team die Gegner ausgelost. Wir hatten dann eine Nacht, um uns mit den Schriftsätzen auseinanderzusetzen und

Schwachpunkte aufzudecken. Am nächsten Tag standen wir dann, etwas übermüht, vor den Richtern, die auch schon unsere Memorials bewertet hatten, und plädierten. Jede Seite hatte ca. 20 Minuten, um ihre Sicht der Dinge darzustellen. Danach gab es die Möglichkeit, in »Rede« und »Gegenrede« auf die gegnerischen Argumente einzugehen und sie zu entkräften.

Am Ende belegten wir den siebten von zwölf Plätzen, hatten aber eins der besten Memorials und gewannen unterschiedliche Erkenntnisse. Denn wir erhielten nicht nur einen Schein, sondern machten auch die Erfahrung, wie eng es sein kann, in einem Team zusammenzuarbeiten.



Außerdem bot es uns der Moot Court eine gute Möglichkeit, einmal Anwalt zu »spielen«. Leider ist das Erlernen der Fähigkeiten, die man als Anwalt benötigt, kein Bestandteil der deutschen Juristenausbildung an der Uni, so daß dieses Semester eine willkommene Abwechslung für uns war.

Bist Du interessiert? Du willst vielleicht mitmachen?

Dann melde Dich bei Deinem Völkerrechtslehrstuhl ...

Bürger Europas

Das vereinte Europa ist kein rechtsfreier Raum, im Gegenteil. Die Bürger genießen Freiheiten und Rechte von denen sie unter Umständen gar nichts wissen. Esther-Maria Roos ist der Frage nachgegangen, wie sich der »Bürger Europas« über seine Rechte informieren kann.

Stell' dir vor, du hast Rechte, und du nimmst sie nicht wahr (weil du sie nicht kennst!). Für ein vereintes Europa, das sich mit seiner Einigung oft noch schwer tut, keine gute Ausgangsposition, muß sich wohl auch die Europäische Kommission gedacht haben, denn seit Anfang des Jahres läuft die Initiative »Bürger Europas« (mit der natürlich auch die Bürgerinnen gemeint sind). In ganzseitigen Anzeigen wird auf Broschüren hingewiesen, aus denen man sich über seine Rechte zu Themen wie »Kauf von Waren und Dienstleistungen«, »Gleiche Rechte und Chancen« oder »Reisen in ein anderes Land« informieren kann.

Diese Broschüren stellen die Rechtslage nur sehr oberflächlich dar, verweisen aber auf – extra anzufordernde – Merkblätter, die spezielle Fragen dann doch recht gut erklären. Broschüren wie Merkblätter sind über das Internet, eine gebührenfreie Hotline oder den Bürgerberater erhältlich.

Wer eine spezielle Frage hat, oder gar vermutet, daß er Opfer einer versteckten Diskriminierung geworden ist, kann sich an den Bürgerberater der Europäischen Kommission in Bonn wenden (Anschrift in der Info-Box). Axel Voss und seine Mitarbeiter versuchen, auf alle Fragen eine Antwort zu finden. Wenn dies nicht sofort möglich ist, wird recherchiert und der Klient zurückgerufen.

Besonders oft geht es um Fragen der Freizügigkeit und der damit verbundenen Anerkennung von Studien- oder Ausbildungsleistungen, Sozialversicherungsansprüchen oder der Gültigkeit eines im Ausland erworbenen Führerscheins.

Auch Verbraucherschutz ist ein wichtiges Thema. Hier verweist der Bürgerberater aber oft auf Organisationen, die sich in grenznahen Regionen gebildet haben, z.B. die »Euregio Verbraucherberatung Deutschland – Niederlande« oder »Eurocon – Verbraucherberatung Deutschland – Dänemark«. Tips jedoch, welches grenznahe Autohaus z.B. in Belgien besonders günstige deutsche Nobelkarossen anbietet, muß man sich schon selbst besorgen. Allerdings gibt es durchaus offizielle Listen, die einen europäischen Preisvergleich ermöglichen.

Das Büro des Bürgerberaters gibt es seit fast zehn Jahren, und es erfreut sich einer wachsenden

Beliebtheit – wenn dieser Vergleich hier gestattet ist. Nachdem anfänglich nur wenige Bürger davon wußten oder von ihrer Informationsmöglichkeit Gebrauch machten, so steht das Telefon heute nicht mehr still (diese Erfahrung mußte ich auch machen, als ich versuchte, Hr. Voss oder einen seiner Mitarbeiter an die Strippe zu bekommen). Die Fragen sind differenziert und zeigen, daß die Bürger sich für »Europa« interessieren und ihre Rechte auch wahrnehmen wollen.

Wer sich über die Tätigkeit des Europäischen Parlaments informieren möchte oder Kontakt zu Abgeordneten aufnehmen möchte, der sollte sich an das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Bonn wenden. Auch hier werden gerne alle Fragen beantwortet oder weitergeleitet. Ferner kann man eine Liste der deutschen oder aller Abgeordneten des EP bestellen. Sie kommt prompt am nächsten Tag.

Die Informationsmöglichkeiten des europäischen Bürgers sind trotz mancher gegenteiligen Ansicht gut. Bei speziellen Fragen oder Problemen ist es u.U. manchmal etwas mühsam, die richtige Stelle herauszufinden. Hier sollte vielleicht für den Bürgerberater noch etwas mehr Werbung gemacht werden. Zu überlegen wäre auch, ob zentrale Informationsbüros der EU nicht in jedes Telefonbuch aufgenommen werden sollten. Das würde die Informationssuche sicherlich vereinfachen.

Um die Suche für Euch zu erleichtern, sind im folgenden die wichtigsten Informationsmöglichkeiten ausführlich aufgeführt. ■

INFOS:

Informationsadressen

Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland
Informationsservice
Bertha-von Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Tel.: (0228) 530 09 10/ 11
Fax.: (0228) 63 03 43

Bürgerberater
Tel.: (0228) 530 09 29
Fax.: (0228) 63 03 43

Weitere Vertretungen der Europäischen Kommission

Kurfürstendamm 102
10711 Berlin
Tel.: (030) 896 09 30
Fax.: (030) 892 20 59

Der Bürgerberater hat hier jeden 1. Montag im Monat Sprechstunde

Erhardtstr. 27
80331 München
Tel.: (089) 202 10 11
Fax.: (089) 202 10 15

Der Bürgerberater hat hier jeden 2. Montag im Monat Sprechstunde

Europäisches Parlament – Informationsbüro für Deutschland
Bundeskanzlerplatz
53113 Bonn
Tel.: (0228) 91 43 00
Fax.: (0228) 21 89 55

Über das Informationsbüro kann eine Liste der Europa-Abgeordneten bezogen werden

Außenstelle Berlin
Kurfürstendamm 102
10711 Berlin
Tel.: (030) 89 30 122
Fax.: (030) 89 21 733

Internet

<http://citizens.eu.int>
Über diese Adresse können Merkblätter und andere Informationsbroschüren bestellt werden, außerdem können spezielle Fragen, die über den Inhalt der Merkblätter hinausgehen per e-mail gestellt werden.

Auskunftsdienst zu Fragen / Bestellung der Merkblätter
0130- 85 04 00

STUDIUM IM AUSLAND:

Lund – Krebsessen und Europarecht

Was bringt ein Auslandsaufenthalt? Warnungen erreichten Carola Drechsler, bevor sie sich auf den Weg machte: »Das bringt nichts, Du vergißt das deutsche Recht, und die Sprache kannst Du auch in Deutschland lernen.« Davon unbeeindruckt ging sie im August letzten Jahres nach Lund in Schweden, ganz in den Süden, denn da sollte die Kälte nicht ganz so schlimm sein, nur die Sprache etwas schwerer zu verstehen.

Lund ist eine Stadt mit 90.000 Einwohnern, sie liegt 10 Minuten von Malmö und eine Stunde von Kopenhagen entfernt. Die Universität wurde 1611 errichtet und die gesamte Stadt um die Universität als zentralem Punkt gebaut. Von den Einwohnern sind etwas mehr als die Hälfte (47.000) Studierende, dementsprechend war es dort Mitte August, als sich die Austauschstudenten einfanden, noch sehr ruhig, denn das Semester begann erst am 1. September.

Mit mir begangen 600 Austauschstudierende aus allen Teilen der Erde ihr Studium mit einem zweiwöchigen Sprachkurs. In dieser Zeit versuchte man, uns das System der schwedischen Studentenschaft zu erklären; es gibt so etwas wie Studentenverbindungen, in der jeder Mitglied sein muß und die sich in den ersten Wochen eindrucksvoll und sehr party-reich vorstellten. Diese Verbindungen veranstalteten Krebsessen mit uns und vieles mehr, was für Schweden oder die Skane – das ist der Teil Schwedens, in dem Lund liegt – typisch ist. Wir lernten die Trinkkultur kennen, die sich doch extrem von der deutschen unterscheidet, und die doch sehr kühle Art der Schweden. Hat man es aber einmal geschafft, Freunde in Schweden zu finden, so sind sie Freunde für immer, so sagte man uns am Anfang, und ich muß zugeben: Es stimmt.

Das oben erwähnte Studentensystem ist mit keiner deutschen Studentenorganisation vergleichbar. Alle Studierende müssen in einer dieser Nationen Mitglied sein. In Lund sind die Studentenverbindungen traditionell nach Landschaftsgebieten und Städten benannt, und so treten die schwedischen Studierenden meist in die Verbindung ein, die ihrem Heimatort nahesteht. Dort kann sich jeder nach Lust engagieren, z. B. da es so etwas wie Mensen nicht gibt, das Essen kochen, das fast jede Nation täglich anbietet, oder aber Parties organisieren oder andere Veranstaltungen, die täglich angeboten werden. Aber auch in Schweden kann man sich, wenn man es unbedingt möchte, von den studentischen Tätigkeiten fernhalten.

Nach zwei Wochen begann dann auch das Studium dort. Allen ausländischen Jurastudie-

renden, das waren circa 80, standen vier Kurse zur Auswahl. Zwei davon sind Masterskurse, sie können innerhalb eines Jahres absolviert werden, es handelt sich dabei um einen Kurs »Public international law« und »Masters of European Affairs«. Der Masterskurs »Public international Law« wird von einem der wohl bekanntesten Völkerrechtsinstitute Europas ausgerichtet.



Das Raoul Wallenberg Institut, das an sich unabhängig von der Universität ist, hat sich seit Ende der siebziger Jahre auf Völkerrecht und in diesem Bereich auf Menschenrechte spezialisiert.

Daneben standen uns zwei weitere Kurse zur Auswahl, »Introduction to swedish law« und »EC-procedure«. Die Kurse in Schweden sind in Stunden- und Punktzahlen unterteilt. Jeder Student muß in einem Semester eine Punktzahl von 20 Credits erreichen. Ein Kurs hat, zumindest in Jura, immer zehn Credits und geht über ein halbes Semester, so daß man innerhalb eines Semesters zwei Kurse belegen muß, wobei die Wochenarbeitszeit eines Kurses 40 Stunden entsprechen soll. In der zweiten Periode des Semesters wurden dann noch »EC-competition

law« und »Free movement of goods and environmental law« angeboten. Ich hatte also insgesamt zwei Vorlesungen: im ersten Teil die Einführung in das schwedische Recht und im zweiten »Free movement of goods and environmental law«. Im ersten Kurs bekamen wir einen Einblick in das schwedische Rechtssystem und in die Unterschiede der schwedischen und der anderen europäischen Rechtsordnungen. Wir hatten insgesamt zehn Vorlesungen in zwei Monaten und mußten eine Hausarbeit in einem Umfang von zehn Seiten über ein selbst gewähltes Thema zum schwedischen Recht schreiben. Daher hielt sich der Arbeitsaufwand in Grenzen, für die Klausur am Kursende sollte man aber doch mindestens die wichtigsten Punkte verstanden haben und erklären können.

Diese Diskrepanz zwischen dem schwedischen und dem deutschen Vorlesungsaufwand erklärt sich dadurch, daß es in Lund unbedingte Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen ist, daß jeder schon mindestens ein Buch zu dem Thema gelesen hat und das Thema auch einigermaßen verstanden hat. In den Vorlesungen selbst werden nur noch Ergänzungen zu neueren Rechtsprechung gemacht und die wichtigsten Punkte kurz erklärt, das Studium steht also schon von Anfang an in Schweden mehr unter dem Gesichtspunkt des selbständigen Arbeitens.

Wir besuchten nebenbei weiterhin unsere Schwedisch-Sprachkurse und andere Veranstaltungen der Universität. Außerdem hatten wir ja auch noch die Aufgabe, neue Menschen, ein Land und eine Kultur wenigstens in Ansätzen kennenzulernen. Insofern waren die ersten Monate nicht ganz so »studierenlos« wie der Semesterplan vielleicht vermuten läßt. Als Austauschstudierende hatten wir sicher mehr Freizeit als zu Hause, aber die schwedischen Studierenden arbeiten nach meiner Auffassung härter und konzentrierter als die Jurastudierenden, die ich in Deutschland kenne.

Alles in allem hat dieser Aufenthalt in Lund mir viel Landeskenntnis, Sprach- und Fachkenntnisse und auch interessante kulturelle Er-

fahrungen gebracht: Amerikaner, die sich doch nicht nur von fast food ernähren, Spanier die nicht alle nur temperamentvoll sind und vieles mehr.



Für alle, die Interesse haben, dort ein Auslandssemester zu verbringen, sei noch erwähnt, daß mir vor allem die Unkompliziertheit und Freundlichkeit, mit der mir begegnet wurde, in Erinnerung geblieben sind. Sicher gibt es immer mal Probleme mit Behörden, die hatten wir auch im Laufe der Zeit, aber insgesamt hat alles bestens funktioniert, man fand mit allen Problemen ein offenes Ohr, ob es nun die eingezogene EC-Karte war oder die Zimmerfrage. Es sei aber wenigstens noch erwähnt, auch wenn es vermutlich der größte Teil der Leser weiß, Schweden ist sicher nicht eines der billigsten Länder Europas und schon überhaupt nicht, wenn es um Genußmittel geht, aber die Schokolade ist hervorragend. ■

INFOS:

International Secretary
Peter Nordberg
Faculty of Law/Lund University/Box 207
S-221 00 Lund
Fax: +46-46-221161
Tel: +46-46-2221025

**Klausuren und
Gutachten optimal
vorbereiten!**

STUD.JUR. Fälle und Lösungen

Für das Durchdringen des Rechtsstoffes ist die Fallbearbeitung von großem Nutzen. Außerdem ermöglicht sie es, den Aufbau des Gutachtens für Klausur und Hausarbeit zu erlernen. Die in den Werken vorgestellten Fälle und Lösungen entsprechen den methodischen und gutachterlichen Anforderungen, die während des Studiums gestellt werden. Die Falllösungen entscheiden nur die für die jeweilige Lösung relevanten Rechtsfragen und vermeiden lehrbuchartige Erörterungen ohne Fallbezug. Sie sind von unterschiedlichem Umfang und Schwierigkeitsgrad und deshalb sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene geeignet.

Ring, Gerhard: **Wettbewerbsrecht**
1993, 214 S., brosch.,
38,- DM, 277,- öS, 35,50 sFr,
ISBN 3-7890-2967-X

Schmalz, Dieter: **Verfassungsrecht**
2. Auflage 1997, 229 S., brosch.,
28,- DM, 204,- öS, 26,- sFr,
ISBN 3-7890-4769-4

Schmalz, Dieter: **Verwaltungsrecht**
2. Auflage 1995, 238 S., brosch.,
32,- DM, 234,- öS, 29,50 sFr,
ISBN 3-7890-3629-3

Strauß, Rainer: **Strafrecht**
2. Auflage 1996, 166 S., brosch.,
28,- DM, 204,- öS, 26,- sFr,
ISBN 3-7890-4451-2

Strauß, Rainer: **BGB – Allgemeiner Teil
und Schuldrecht**
1997, 148 S., brosch.,
28,- DM, 204,- öS, 26,- sFr,
ISBN 3-7890-4948-4

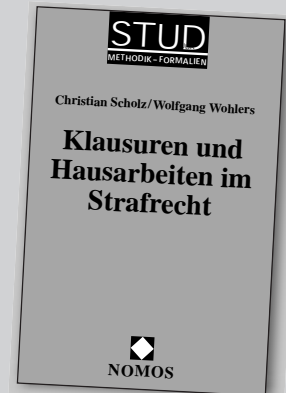
Gerne senden wir Ihnen unseren kostenlosen
Studienliteratur-Prospekt.



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

NOMOS
aktuell

Methodik – Formalien



Ch. Scholz/W. Wohlers
**Klausuren und Hausarbeiten
im Strafrecht**

Methodik und Formalien
des Gutachtens

Der Band bietet einen kompakten Überblick über die bei strafrechtlichen Fallbearbeitungen auftretenden methodischen Probleme. An-hand konkreter Beispiele wird die juristische Gutachtenmethode, der Umgang mit dem Sachverhalt, der Aufbau des Gutachtens, die Verarbeitung von Literatur und Rechtsprechung, die Bearbeitung von Meinungsständen sowie die formale Gestaltung des Gutachtens erläutert.

1996, 107 S., brosch.,
26,- DM, 190,- öS, 24,- sFr,
ISBN 3-7890-4277-3

EIN SOMMERSEMESTER IN »BELLA ITALIA«:

Wieso Padua?

Padua: Der Name der im Norden Italiens gelegenen Stadt mit einer der ältesten Universitäten Europas ist bislang nur wenigen Studierenden geläufig. Echte Venedig-Fans machen von Venedig aus aber doch wenigstens eine Abstecher dorthin, denn um Land und Leute kennenzulernen, ist Padua geradezu ideal. Ina Wöhrmann berichtet über ein Auslandssemester an der Universität degli Studi di Padova.

Mit Giusy aus Italien und Betty aus Spanien schrieb ich im Sommer 1996 eine Seminararbeit zum Thema »Jugendstrafrecht im internationalen Vergleich«. Die beiden studierten im Rahmen des ERASMUS-Programms für ein Semester an meiner damaligen Uni in Greifswald. Es hat viel Spaß gemacht, mehr als nur deutsches Recht in einer Jura-Arbeit kennenzulernen.

Danach stand für mich fest, daß ich ein Semester im Ausland verbringen müßte. Die Frage war bloß, wo. Dadurch, daß der für ERASMUS-Fragen zuständige Professor in Greifswald, Professor Dr. F. Dünkel, über hervorragende Kontakte in ganz Europa verfügt, konnte ich mir die Stadt meiner Wahl praktisch aussuchen.

Es hatte mich sehr beeindruckt, zu sehen, daß sich Spanier und Italiener miteinander verständigen können, obwohl sie an sich zwei verschiedene Sprachen sprechen. Nach zahlreichen Italienurlaube, einem Sprachkurs an der Uni und neun Jahren Schullatein, kam für mich eigentlich nur Italien in Frage. Ein großer Vorteil an einer kleinen Uni wie Greifswald ist, daß eigentlich immer ein paar Plätze im ERASMUS-Programm frei sind. Italien stand also fest, und der Name der Stadt Padua (ital. Padova) gefiel mir gut. Ich habe mich beworben, und es hat geklappt.

Die Stadt

Padua ist eine malerische Stadt mit etwa 220.000 Einwohnern, liegt 30 km westlich von Venedig und gehört zur Region Venetien. Bis sie im 16. Jahrhundert von Venedig abgelöst wurde, war Padua durch die Universität tonangebendes Kultur- und Kunstzentrum Venetiens. Den Touristenstrom zieht es nach wie vor nach Venedig, relativ wenige davon kommen auch nach Padua. Ich habe es sehr genossen, so oft ich wollte nach Venedig fahren zu können, mir alles ausgiebig anzuschauen und abends zurückzufahren, ohne in irgendwelche Touri-Fallen zu geraten, oder eine Stadtführung in einer Riesengruppe zu machen.

Die Paduaner gelten unter ihren italienischen Landsleuten als »gran dottori«, als »große Gelehrte«, und zugleich als etwas fanatisch-frömelnde Christen. Diesen Ruf haben ihnen zwei Ereignisse eingetragen, die das Stadtbild, das Leben und die Mentalität der Bewohner Paduas bis heute prägen. Im Jahre 1222 wurde die Universität von einer Gruppe andersdenkender Studierender gegründet, denen in Bologna, der ersten Universität in Italien, das Leben schwer gemacht wurde. In Padua lehrten schon Albertus Magnus und Galileo Galilei. Außerdem befindet sich in der Universität der älteste Anatomie-Hörsaal Europas.

1231 starb in Padua der aus Portugal stammende Franziskanermönch Antonius Guzman, der, besser bekannt als der heilige Antonius, schon zu Lebzeiten als heilig angesehen wurde. Seitdem ist der heilige Antonius Schutzpatron der Stadt und wird als Wundertäter und Helfer für verlorene Dinge angerufen.

Zwischen diesen beiden Polen, der Universität und der Basilika des heiligen Antonius, zwischen der konkreten, rationalen Wissenschaft und dem überirdischen, irrationalen Glauben, ist Padua bis heute hin- und hergerissen, wie mir ein italienischer »professore« berichtete.

Das Studium

Natürlich gehört zu einem Auslandssemester nicht nur Sightseeing, sondern auch das universitäre Leben, sprich Vorlesungen und die wichtige Prüfung, damit das Auslandssemester nicht auf den Freischuß angerechnet wird.

Das Jurastudium in Italien ist völlig anders aufgebaut als in Deutschland. Während des Studiums, das im Durchschnitt vier bis fünf Jahre dauern soll, müssen ca. 27 mündliche Prüfungen abgelegt werden. Ein Staatsexamen gibt es nicht. Nachdem alle Fächer absolviert sind, schreiben die Studierenden eine Doktorarbeit (genannt »laurea«), um das Studium abzuschließen. Danach darf man sich »dottore« nennen und wird von Familie und Freunden im großen Stil und in aller Öffentlichkeit gefeiert. Der »laurea«-Titel

ist etwa mit dem »master's degree« in Amerika zu vergleichen.

Das Studienjahr beginnt Ende Oktober und endet Ende Juni. Die Einteilung in zwei Semester pro Jahr gibt es nicht. Vorlesungspausen liegen um Weihnachten/Neujahr und Ostern. Der »calendario degli esami« legt für jedes Fach bestimmte Prüfungstermine fest. Ende Februar/Anfang März finden einige mündliche Prüfungen statt. Zwischen Mai und Juli gibt es in der Regel einen Termin pro Monat. Man kann aber mit den Professoren reden, um die Prüfungen vorzuverlegen oder um einen Wiederholungstermin festzulegen. ERASMUS-Studierenden wird dadurch auch ermöglicht, nach einem »deutschen« Semester eine Prüfung abzulegen, also unabhängig davon, ob man im Oktober dort beginnt oder im März.



Für jedes Studienjahr werden verschiedene Vorlesungen angeboten, von denen man sich auch als ERASMUS-Studierender alles anhören kann. Als Anfänger in der italienischen Rechtsmaterie sollte man aber mit den basics anfangen wie »diritto penale I«, »diritto civile I«, »diritto costituzionale« und »diritto internazionale«. Man will ja auch noch was vom schönen Wetter haben! Die Vorlesungen sind natürlich auch erstmal gewöhnungsbedürftig. Sie basieren zumeist jeweils auf einem einzigen Lehrbuch, das der dozierende Professor im Zweifel selbst geschrieben hat. Es wird kapitelweise vorgegangen, und die italienischen Studierenden schreiben fast wortwörtlich

mit, was ihnen der Professor erklärt; im Extremfall wird ein Diktiergerät zur Hilfe genommen. Andererseits steht aber, wie gesagt, auch alles im vorgegebenen Lehrbuch, so daß es kein Problem ist, die Dinge auch hinterher noch nachzuvollziehen.

Die Begrüßung im ERASMUS-Büro war sehr freundlich, und auch in der Folgezeit war die Betreuung recht gut. Ich hatte schon von Deutschland aus um eine Unterkunft gebeten, so daß bei meiner Ankunft schon fest stand, wo ich wohnen würde. Meine Vermieterin und Mitbewohnerin studierte auch Jura, sprach aber weder deutsch noch englisch, so daß ich nicht umhin kam, italienisch zu sprechen. Vom ERASMUS-Programm aus wurde auch noch ein Sprachkurs angeboten, für den man zu Beginn einen Einstufungstest macht und dann einer Sprachschule zugeteilt wird. Mit der Zeit ging's immer besser, und ich kann nur jedem raten, sich in einem fremden Land mit Einheimischen anzufreunden. Es ist einfach die beste Möglichkeit, die Sprache zu erlernen. Während meines Aufenthaltes habe ich mich außerdem regelmäßig mit meinem ERASMUS-Professor, Prof. Dr. G. Zuccala, getroffen, der sich immer viel Zeit für mich genommen hat und sehr bemüht war, mir zu helfen.

Ausländische Studierende sind sowieso gern gesehen, so daß es kein Wunder war, daß auch



unheimlich viele Deutsche den Sommer in Padua verbrachten. Wie man damit klar kommt, bleibt jedem selbst überlassen. Man kann ja durchaus auch mit Deutschen italienisch reden. Das ERASMUS-Organisationsteam und die Studentenvereinigungen organisieren sehr viel für ihre Gäste. Es werden Ausflüge in die Umgebung angeboten, Theaterbesuche, z.B. im Februar ein Besuch des berühmten Karnevals von Venedig, und alle zwei Monate eine »baccarata«, ein venezianischer Kneipenbummel. Man sollte sich also nicht zu sehr auf's Studium stürzen und sich mit Vorlesungen eindecken

Die Prüfung am Ende war sehr fair, und es herrschte eine angenehme Atmosphäre. Durch die Klimaanlage war es im Prüfungsraum nämlich so kalt geworden, daß die Tür offen gelassen werden mußte, um die 30 Grad im Schatten, die draußen

herrschten, wieder hereinzulassen. Ständig schaute daher jemand durch die Tür, um etwas zu fragen oder zu gucken. Sämtliche zu prüfende Studierende, außer mir waren es alles Italiener, sind im Raum versammelt und hören den anderen zu. Mit ein bißchen Vorbereitung und dem nötigen Wortschatz schafft man das allemal.

Fazit

Zurückblickend kann ich sagen, daß sich das Semester auf jeden Fall gelohnt hat. Es war mal wieder eine Herausforderung, Abwechslung und eine Erfahrung, die sich gelohnt hat. Vor allem habe ich dadurch das deutsche Jurastudium schätzen gelernt, von dem man zwar auch nicht unbedingt sagen kann, daß es besonders berufsunabhängig ausgerichtet ist, man lernt zumindest aber wissenschaftliches Arbeiten und nicht nur stures Auswendigpauken. Auf deutsch sind Lehrbücher sowieso viel einfacher zu lesen. Ich kann nur jedem, der sich traut, raten, einfach loszufahren, wenn sich irgendwie die Möglichkeit dazu bietet. Mit dem Studium ist man noch früh genug fertig, und ein Auslandssemester macht sich immer gut in der Bewerbung. Man muß ja nicht unbedingt verraten, wie gut erholt man zurückgekommen ist ...

STUD.JUR. Landesrecht

Ministerium der Justiz (Hrsg.)

Landesrecht Rheinland-Pfalz

Stand: 1. Juni 1998, ca. 1800 S., brosch., 47,- DM, 343,- öS, 43,50 sFr, ISBN 3-7890-5277-9

Alexander von Brünneck

Landesrecht Brandenburg

Stand: 1. Februar 1998, 4. Auflage 1998, 1438 S., brosch., 34,- DM, 248,- öS, 31,50 sFr, ISBN 3-7890-5275-2

Hans Werner Sebastian Dette/
Hans-Jürgen Gehrke (Hrsg.)

Landesrecht Thüringen

Stand: 1. Februar 1998, 5. Auflage 1998, 1380 S., brosch., 34,- DM, 248,- öS, 31,50 sFr, ISBN 3-7890-5276-0

Volkmar Götz, Christian Starck (Hrsg.)

Niedersächsische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

12. Auflage 1997, 682 S., brosch., 34,- DM, 248,- öS, 31,50 sFr, ISBN 3-7890-4812-7

Jörn Ipsen/Joachim Kronisch (Hrsg.)

Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

4. Auflage 1997, 1462 S., brosch., 34,- DM, 248,- öS, 31,50 sFr, ISBN 3-7890-4761-9

Michael Kilian/Jürgen Oehlerking (Hrsg.)

Landesrecht Sachsen-Anhalt

Stand: 1. Februar 1998, 4. Auflage 1998, 1494 S., brosch., 34,- DM, 248,- öS, 31,50 sFr, ISBN 3-7890-5273-6

Peter Musall/Christiane Schifferdecker (Hrsg.)

Landesrecht Sachsen

Stand: 1. Februar 1998, 5. Auflage 1998, 1372 S., brosch., 34,- DM, 248,- öS, 31,50 sFr, ISBN 3-7890-5272-8

Dian Schefold (Hrsg.)

Sammlung des bremischen Rechts,

7. Auflage 1997, 720 S., brosch., 34,- DM, 248,- öS, 31,50 sFr, ISBN 3-7890-4482-2

Friedrich von Zezschwitz (Hrsg.)

Landesrecht Hessen

13. Auflage 1997, 1400 S., brosch., 19,80 DM, 145,- öS, 19,- sFr, ISBN 3-7890-4845-3

Stand: 1.6.98 – Änderungen vorbehalten

 **NOMOS Verlagsgesellschaft**
76520 Baden-Baden · Fax (07221) 2104-27



<http://www.nomos.de>

Didaktik heißt nicht Langeweile. Wir versuchen, Rezensionen für Studierende zu machen, die dazu verhelfen, daß jeder das geeignete Buch für sich findet. Trotzdem sollen die Besprechungen auch nicht langweilig sein. Wir hoffen, daß diese Symbiose gelungen ist.

Strafprozeßrecht

Das in der Schwerpunktereihe erschienene Werk beschäftigt sich mit dem examensrelevanten Kernwissen zum Strafprozeßrecht. Im Vordergrund stehen hierbei die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, der Gerichts Aufbau, die Verfahrensbeteiligten, die Grundzüge des Ermittlungsverfahrens, das Verfahren mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung sowie die Arten der Rechtsbehelfe. Wie in dieser Reihe üblich, werden den einzelnen Kapiteln stets kurze Fallfragen vorangestellt, deren Auflösung sich am Ende eines jeden Kapitels findet. Diese Art der Darstellung bietet insbesondere für bereits mit der Materie vertraute Studierende den Vorteil der Möglichkeit eines nochmaligen schnellen Repetierens typischer Examensprobleme. Selbstverständlich kommen hierdurch auch alle diejenigen auf ihre Kosten, denen im Hinblick auf Anforderung und punktuelle Gewichtung in der ersten Staatsprüfung eine Gesamtlektüre unverhältnismäßig aufwendig erscheint. Allerdings entgeht diesen Kandidaten dann eine sowohl sprachlich als auch inhaltlich ansprechende und gut verständliche Darstellung wesentlicher Grundzüge des Strafprozeßrechts, welches gerade in jüngerer Vergangenheit beispielsweise durch das Strafverfahrensänderungsgesetz-DNA-Analyse vom 17. März 1997 und das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 17. Juni 1997 einige Änderungen erfuhr. Aus Rechtsprechung und Schrifttum wurden die neueren Tendenzen bei den Belehrungspflichten, dem Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren sowie bei den rechtlichen Genzen verdeckter Ermittlungen berücksichtigt.

Mark Hindenlang

- ▲ Werner Beulke
- ▲ Strafprozeßrecht
- ▲ C.F. Müller Verlag Heidelberg
- ▲ 3. Auflage 1998, 36,- DM

Schuldrecht

Mit der fertiggestellten Überarbeitung des ersten Teilbands wurde die 8. Auflage des von Weyers fortgeführten Lehrbuchs zum Besonderen Teil des Schuldrechts eröffnet. Auf 417 Seiten werden vertragliche Schuldverhältnisse wie Veräußerungs- und Überlassungsverträge, Dienst- und Werkleistungsverträge, Aufnahmeverträge, Verträge zur Schuldsicherung und -feststellung sowie Risikogeschäfte behandelt. Mit der Aufteilung in zwei Teilbände (Teilband zwei zu den gesetzlichen Schuldverhältnissen ist in Arbeit) wurde dem Anliegen des Verfassers Rechnung getragen, aktuelle Rechtsentwicklungen möglichst vollständig darstellen zu können. Angestrebt wurde eine Erfassung des Materials bis nach dem Stand von Ende Januar 1997.

Dem Anspruch eines »großen« Lehrbuchs entsprechend begnügt Weyers sich nicht nur mit einer zeitgemäßen Aufarbeitung des Stoffes, sondern berücksichtigt stets auch umfassend historische Entstehungsgeschichte sowie sozial-wirtschaftlichen Hintergrund. Diese Art der Darstellung ist insbesondere für den Anfänger von großem Nutzen, da dieser die gerade auch den Besonderen Teil des Schuldrechts prägenden zahlreichen Probleme und Streitstände nicht nur verzeherrecht vorgesetzt bekommt, sondern ihm auch die hierfür verantwortlich zeichnenden Zutaten preisgegeben werden. Zahlreiche Einzelfragen werden so in vorbildlicher Weise stets anschaulich und einprägsam abgehandelt. Wer das Jura-studium nicht als bloßes Auswendiglernen endloser Streitstände, sondern als Wissenschaft be-greift, kommt hier voll auf seine Kosten.

Mark Hindenlang

- ▲ Esser/Weyers
- ▲ Schuldrecht Band II
- ▲ Besonderer Teil, Teilband 1
- ▲ C.F. Müller Verlag Heidelberg
- ▲ 8. Auflage 1998, 88,- DM



Gesellschaftsrecht

Das von Rolf Steding verfaßte Werk zum Gesellschaftsrecht richtet sich gleichermaßen an Studierende der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschaftswissenschaften. Dieser Zielgruppe entsprechend steht weniger die Behandlung juristisch komplizierter Detailfragen, sondern die Veranschaulichung der allgemeinen Konturen des Gesellschaftsrechts, die Darstellung der wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Gesellschaftsformen, deren entscheidende Konstruktionsprinzipien, die vielfältigen Möglichkeiten ihrer Ausgestaltung sowie das wirtschaftliche Gewicht der Gesellschaften im Vordergrund. Im Interesse der studentischen Leserschaft wurde die Materie daher streng systematisch aufbereitet, durch markante gerichtliche Entscheidungen sowie Exkurse ergänzt und am Ende eines jeden Abschnitts nochmals in den wichtigsten Punkten zusammengefaßt. Die vom Autor zahlreich eingearbeiteten, höchstrichterlich entschiedenen Sachverhalte werden in ihrer Lösung stets knapp und prägnant wiedergegeben. Einem über die von Steding gewählte Darstellung hinausgehenden Interesse kann aber anhand der angegebenen Fundstellen nachgegangen werden. Anschaulich sind auch die zu den einzelnen Gesellschaftstypen konzipierten Übersichten, die auf einen Blick jeweils Auskunft geben zu Gesellschaftszweck, Entstehung, Gesellschafter, Kapital, Gesellschaftsvermögen, etc. Insgesamt betrachtet eignet sich das Werk somit vor allem für diejenigen, die sich zunächst einmal der Kernmaterie des um spezifische Problemfragen entschlackten Gesellschaftsrechts annehmen möchten, bevor sie in die Wirrungen juristischer Detailfragen eindringen.

Mark Hindenlang

- ▲ Rolf Steding
- ▲ Gesellschaftsrecht
- ▲ Nomos Verlagsgesellschaft
- ▲ Baden Baden 1997; 38,- DM

Allgemeiner Teil des BGB

Das von Hans-Martin Pawlowski verfaßte Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des BGB ist nunmehr in der 5. Auflage erschienen. Mit der 462 Seiten umfassenden Neuauflage wurden Literatur- und Rechtsprechungshinweise auf den Stand Ende Januar 1998 gebracht. Wie auch bereits in den vorhergehenden Auflagen begnügt Pawlowski sich nicht mit einer lediglich abstrakten Darstellung der Materie des Allgemeinen Teils, sondern versucht primär bei der studentischen Leserschaft das Verständnis für die Probleme des bürgerlichen Rechts zu erwecken und zu schulen, um so die Fähigkeit zu vermitteln, selbständig am Recht zu arbeiten. Dieser Intention entsprechend richtet sich das Werk nicht an solche Studierende, denen mehr an einer möglichst komprimierten, zum schnellen »Konsum« einladenden Darstellung des Stoffes gelegen ist. Wer aber bereit ist, sich ernsthaft mit der Rechtswissenschaft auseinanderzusetzen, der bekommt vom Autor einen Ansatz vermittelt, der ihm hilft, ein Bewußtsein für die Zusammenhänge der Materie zu entwickeln und sich in der unübersehbaren Fülle des rechtlichen Materials zu orientieren. Wie wichtig dies ist, merkt man spätestens als bereits »fortgeschrittener« Student, mit Erkenntnis der Endlichkeit der eigenen geistigen Aufnahmefähigkeit, die einem vollständigen Auswendiglernen des Prüfungsstoffes als unüberwindliche Barriere entgegensteht. Pawlowski begnügt sich nicht lediglich mit einer Darstellung des deutschen Rechts, sondern trägt darüber hinaus verstärkt der fortschreitenden Einigung Europas Rechnung, die die europäischen Juristen immer häufiger vor die Aufgabe stellt, auch mit den Rechten der Nachbarstaaten umzugehen. Daher wird bei unterschiedlichen Sachproblemen auch auf Lösungsansätze und Lehren des französischen und des englischen Rechts sowie auf die den Vertragsschluß betreffenden Regelungen des CISG eingegangen. Vor allem an Anfänger richtet sich das in die Einführung integrierte Kapitel III zu den Arbeitsmitteln der Rechtswissenschaft, die nicht nur vorgestellt werden, sondern teilweise auch mit Hinweisen zum Umgang versehen sind. Insgesamt eine zwar nicht ganz billige, aber durchaus lohnende Anschaffung. ■

Mark Hindenlang

- ▲ Hans-Martin Pawlowski
Allgemeiner Teil des BGB
- ▲ C.F. Müller Verlag Heidelberg
- ▲ 5. Auflage 1998, 88,- DM



Kommunalrecht

Alfons Gern

Kommunalrecht Baden-Württemberg einschließlich Kommunales Abgaberecht

„Der Vergleich mit anderen kommunalrechtlichen Werken zeigt deutlich: Der 'Gern' ist nicht nur aufgrund der Auflagenhöhe das führende Lehrbuch zum Kommunalrecht und Kommunalabgaberecht geworden. Studenten, Referendare, aber auch erfahrene Praktiker werden die Anschaffung dieses Buches nicht bereuen.“

(Dr. Helmut Mohl, Köln
in: Der Deutsche Städtetag, 5. Auflage)

6. neubearbeitete Aufl., 1996, 592 S., brosch.,
48,- DM, 350,- öS, 44,50 sFr,
ISBN 3-7890-4049-5

Daniela Birkenfeld-Pfeiffer/Alfons Gern Hessisches Kommunalrecht

2. Auflage, i. Vb., 6/98, ca. 300 S., brosch.,
38,- DM, 277,- öS, 35,50 sFr,
ISBN 3-7890-5336-8

Jürgen Wohlfarth

Saarländisches Kommunalrecht

1995, 330 S., brosch.,
38,- DM, 277,- öS, 35,50 sFr,
ISBN 3-7890-3614-5

Hans Wettling

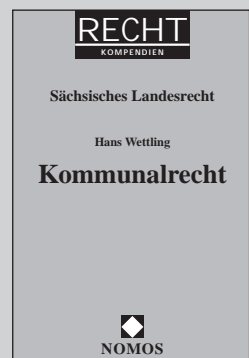
Sächsisches Kommunalrecht

1995, 224 S., brosch.,
38,- DM, 277,- öS, 35,50 sFr,
ISBN 3-7890-3846-6



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

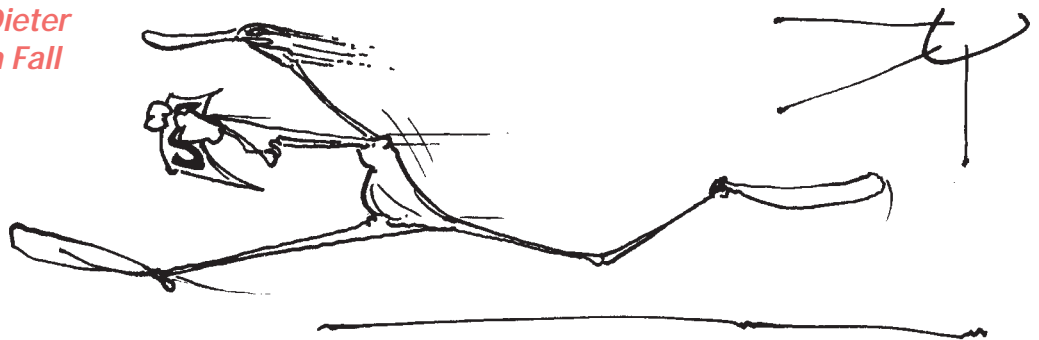
NOMOS
aktuell



DAS JURA-TELEGRAMM VON STUD.JUR.:

Ein achtmal jährlich erscheinendes Fallrepetitorium anhand neuester Rechtsprechung

Bearbeitung und Darstellung obliegen Herrn Prof. Dr. Dieter Schmalz. Nachfolgend ein Fall des Privatrechts aus dem Juratelegramm Nr. 4/98:



Der erste Fall spielt im Bereich der Leistungsstörungen beim Kaufvertrag und betrifft die Abgrenzung zwischen Rechts- und Sachmängeln, ferner die Rechtsfolge beim Vorliegen eines Rechtsmangels.

BGH Urteil vom 24.10.1997 (V ZR 187/96) NJW 98,534, JuS 98,368

Fall (Ausgeübte Mietoption)

V, Erbin ihres kürzlich verstorbenen Ehemannes, verkaufte ein zum Nachlaß gehörendes Geschäfts- und Wohnhaus für 2,8 Mio DM an K. K wollte mit dem Grundstück einen möglichst hohen Ertrag erzielen. Der Ertrag hing in erster Linie davon ab, ob die gewerblich genutzten Räume im Erdgeschoß neu vermietet werden konnten. Der mit der bisherigen Mieterin M geschlossene Mietvertrag lief in nächster Zeit aus. Es war aber vereinbart, daß M das Mietverhältnis durch einseitige Erklärung verlängern durfte (Option). Diese Erklärung hatte M fristgemäß noch gegenüber dem Ehemann der V abgegeben. Da V davon aber keine Kenntnis hatte, sicherte sie K im notariellen Vertrag zu, M habe von ihrer Verlängerungsoption keinen Gebrauch gemacht. Als K sich gegenüber M auf die Beendigung des Mietverhältnisses berief, verwies M auf den fortbestehenden Mietvertrag, kündigte aber ein Gespräch mit V über die entstandene Situation an.

V bot K die Rückabwicklung des Vertrages an. K ging darauf aber nicht ein, sondern veräußerte das Grundstück an D. Er behauptet, im Falle der Nichtausübung der Option durch M hätte er einen um 855.000 DM höheren Erlös erzielen können. Diesen Betrag verlangt er von B, der seine inzwischen verstorbene Mutter beerbt hat, ersetzt.

I. Der Anspruch auf das positive Interesse, der von K geltend gemacht wird, kann sich nur aus einem Schadensersatzanspruch ergeben. Anspruchsgrundlage kann § 463, 1 BGB sein.

1. Der dafür erforderliche Kaufvertrag ist zwischen V und K geschlossen worden. Auf Seiten der V ist B aufgrund des Erbfalls in die Stellung als Verkäufer eingetreten (§§ 1922 I, 1967 I BGB).

2. Entscheidende Voraussetzung ist, daß dem verkauften Grundstück zur Zeit des Kaufs eine zugesicherte Eigenschaft fehlte. Damit nimmt § 463 Bezug auf § 459 II. §§ 459 II, 463 sind Bestandteile der gesetzlichen Regelung für Sachmängel, die ihren Grund in der Beschaffenheit der Sache haben. Abzugrenzen sind sie von der Haftung für Rechtsmängel, die in §§ 433, 434, 440 behandelt wird und die ungünstige Rechtsbeziehungen zum Gegenstand hat. Für die Einordnung einer Leistungsstörung ist auf die Art der nachteiligen Abweichung von den vom Käufer erwarteten Zustand abzustellen.

a) Im vorliegenden Fall bestand die für K nachteilige Eigenschaft des Grundstücks darin, daß es noch für längere Zeit an M vermietet war und deshalb nicht zu einem höheren Mietzins vermietet werden konnte. Darin liegt zunächst eine rechtliche Beschränkung des Käufers, was für einen Rechtsmangel spricht. Es könnte sich um das Recht eines Dritten iSd § 434 handeln.

b) Jedoch lassen sich nicht alle rechtlichen Beziehungen eines Grundstücks von vornherein als Rechtsmangel einordnen. Denn der hiervon abzugrenzende Begriff des Sachmangels (§ 459 BGB) kann nicht auf solche Fehler beschränkt werden, die der Sache selbst in ihrer natürlichen Beschaffenheit anhaften. Insbesondere der im Sachmängelrecht vorherrschende subjektive Fehlerbegriff ... verschiebt die begrifflichen Grenzen ..., d. h. erweitert den Bereich der Sachmängelhaftung zu Lasten der Rechtsmängelhaftung.

Deshalb kann ein Sachmangel auch in Eigentümlichkeiten bestehen, die in der Beziehung der Sache zur Umwelt begründet sind, wenn sie nach der Verkehrsanschauung für die Brauchbarkeit der Sache oder deren Wert von Bedeutung sind (BGHZ 67, 134; 113, 106, 112 f ...). Diese Beziehungen können sowohl tatsächlicher als auch wirtschaftlicher oder rechtlicher Art sein, sich also beispielsweise aus einem Vertrag ergeben.

Sie müssen aber stets auf der besonderen Beschaffenheit des Kaufgegenstandes beruhen, in dieser also ihre Ursache haben. Denn die besondere Ausgestaltung der Sachmängelhaftung, insbesondere die kurze Verjährung (§ 477 BGB), stellt darauf ab, daß der Käufer regelmäßig nach Besitzerlangung in der Lage ist, den Mangel zu erkennen. Demgegenüber steht die im vorliegenden Fall wesentliche Dauer der Vermietung an M in keinem Bezug zu der erkennbaren Beschaffenheit des Grundstücks selbst, insbesondere seiner Lage oder der Art der Bebauung, sondern beruht auf der vorangegangenen und für die Parteien zunächst nicht zu erkennenden Optionsausübung der Mieterin gegenüber dem Ehemann der Verkäuferin.

c) Allerdings kann der Mietertrag eine Eigenschaft iSd § 459 II BGB sein (BGH S. 535). Im vorliegenden Fall geht es aber gerade nicht um den gegenwärtigen oder einen künftig von V zugesicherten Mietertrag. Vielmehr war die Frage der Optionsausübung für K wegen des Zeitpunkts einer für ihn günstigen Weitervermietung von Bedeutung, nicht aber wegen der rechtlich gesicherten Dauer des gegenwärtigen Ertrages. Damit bezieht sich die falsche Angabe der Verkäuferin ... auf die weitere zeitliche Beschränkung in der beabsichtigten Nutzung des Grundstücks, die den Kl. an der vollumfänglichen Ausübung seiner Eigentümerrechte hindert. Dies stellt einen Rechtsmangel dar.

§ 463 greift somit nicht ein.

II. Damit steht gleichzeitig fest, daß zugunsten des K die Rechtsmängelhaftung nach §§ 434, 440 BGB eingreift. Rechte Dritter iSd § 434 sind nicht nur dingliche Rechte, sondern auch Miet- und Pachtrechte, die nach § 571 BGB gegenüber dem Käufer wirken (Emmerich JuS 98,368/9).

Wegen der weiteren Behandlung verweist § 440 I auf §§ 320 bis 327. Als Anspruchsgrundlagen für Schadensersatzansprüche kommen § 325 oder § 326 in Betracht.

1. § 325 setzt Unmöglichkeit voraus. Im Fall der Rechtsmängelhaftung liegt diese vor, wenn der Mangel nicht behebbar ist. Das weitere Bestehen eines Mietrechts ist aber ein behebbarer Mangel, weil der Mieter durch Verhandlungen und eventuell das Angebot einer Abfindung zur Vertragsauflösung veranlaßt werden kann (BGH S. 535 unter Hinweis auf Soergel/Huber § 440 Rnr 24).

2. Somit kann K Schadensersatz nur unter den Voraussetzungen des § 326 verlangen.

a) Danach mußte K der Verkäuferin V oder ihrem Rechtsnachfolger B nach Verzugsseintritt eine Nachfrist setzen und die Ablehnung androhen. Diese Voraussetzungen wurden von K offensichtlich nicht herbeigeführt (wohl deshalb, weil K bzw sein Rechtsberater von § 463 ausging).

b) Ausnahmsweise sind Nachfrist und Ablehnungsandrohung entbehrlich.



aa) Das ist der Fall, wenn der Verkäufer zur Behebung des Rechtsmangels offensichtlich außerstande ist. Das läßt sich hier nicht feststellen, zumal von einem behebbaren Mangel ausgegangen wurde und nicht bekannt ist, ob und mit welchem Ergebnis M und V miteinander gesprochen haben. Denkbar wäre auch eine Verhandlungslösung in der Richtung gewesen, daß V an M zwecks Vermeidung einer Schadensersatzpflicht gegenüber K eine Abfindung zahlt und M und K einen neuen, für K rentableren Mietvertrag schließen.

bb) Die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist auch dann entbehrlich, wenn der Schuldner durch sein Verhalten die endgültige Weigerung zum Ausdruck bringt, seine Pflicht zur Beseitigung des Rechtsmangels zu erfüllen ... Hieran sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Endgültigkeit der Erklärung muß eindeutig zum Ausdruck kommen und sie als »letztes Wort« erscheinen lassen. Hier hatte V mit dem Angebot einer Rückabwicklung des Vertrages Verhandlungsbereitschaft gezeigt und nicht erkennen lassen, daß sie sich einer anderen Lösung verweigern will. Eine endgültige Weigerung ist nicht gegeben.

cc) Allerdings hat die Erfüllung des Vertrages durch die Verkäuferseite für K, nachdem dieser das Grundstück anderweitig veräußert hat, kein Interesse mehr. Das führt nach § 326 II BGB aber nur dann zum sofortigen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Interessewegfall eine Folge des Verzugs ist. Hier ist er noch nicht durch den Verzug, sondern erst durch den auf der freien Entscheidung des K beruhenden Verkauf an D eingetreten (BGH S. 535 unter 2c).

Die Schadensersatzforderung des K ist nicht begründet.

Zusammenfassung

1. Sachmängel (§§ 459 ff BGB) und Rechtsmängel (§§ 433, 434, 440 BGB) unterscheiden sich danach, ob die Mängel die Beschaffenheit der Sache oder ihre rechtlichen Verhältnisse betreffen.
2. Auch rechtliche Verhältnisse (z.B. die Bebaubarkeit eines Grundstücks; die Vermietung, aus der sich ein bestimmter Ertrag ergibt) können zu einem Sachmangel führen, wenn sie ihren Grund in der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes haben. Daran fehlt es bei einem vom Käufer nicht erwarteten Fortbestehen eines Mietvertrages; dieser ist ein Rechtsmangel nach §§ 434, 440 BGB.
3. Auf einen Rechtsmangel ist § 325 BGB (über § 440 I) nur anwendbar, wenn der Rechtsmangel nicht behebbar ist. Ein das Hausgrundstück belastender Mietvertrag (§ 571) ist behebbar, weil es nicht ausgeschlossen ist, den Mieter zur Auflösung des Mietvertrags zu bewegen.
4. In solchem Fall verlangt § 326 BGB eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung. An deren Entbehrlichkeit aufgrund ungeschriebener Grundsätze sind strenge Anforderungen zu stellen.

Lust auf Mehr?

Falls ja, wendet Euch einfach an die

NOMOS Verlagsgesellschaft

Stichwort: »Jura-Telegramm«

Postfach 610

76484 Baden-Baden

Telefon: 0 72 21/21 04-39 (Fr. Peter)

Fax: 0 72 21/21 04-27

Dort könnt Ihr das Jura-Telegramm zum Jahresabonnement von DM 32,- zzgl. Porto und Versandkosten beziehen.

Hier ...

noch ein Selbstportrait von unserem Zeichner Jens Müller.



Impressum

Redaktion:

Oliver Adamczyk (v.i.S.d.P.), Mannheim; Lars Breuer, Köln; Cornelia Fischer, Münster; Mark Hindenlang, Mannheim; Markus Meyer, Würzburg; Nicola Neuvians, Berlin; Jessica Puhle, Frankfurt a.d. Oder; Esther-Maria Roos, Köln; Carsten Schütz, Fulda; Stefanie Widmann, Würzburg

Illustrationen:

Titelgraphik sowie S. 4, S. 5, S. 7, S. 9, S. 11, S. 16, S. 18, S. 21, S. 23, S. 24, S. 26, S. 27, S. 28, S. 29, S. 30, S. 31 und S. 34 Jens Müller, Berlin, Grafik S. 32 Alexander Schellow, Berlin, Foto S. 17 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Foto S. 18 von Greenpeace, Foto S. 22 von Helen M. Ascolillo

Lektorat:

Dagmar Brandau, Mannheim

Anschrift der Redaktion:

STUD.JUR.-Redaktion
Oliver Adamczyk
Schwetzingen Platz 5
68165 Mannheim
Telefon: 06 21 - 40 76 01
Telefax: 06 21 - 4 31 41 78
e-mail: StudJur@nomos.de

Herausgeber:

NOMOS Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Layout und Umbruch:

Christa Ams, Baden-Baden

Anzeigenbetreuung:

Nomos Verlagsgesellschaft,
Telefon: 07221 - 21040
Telefax: 07221 - 210427

© NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestr. 3 - 5
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 - 21040
Telefax: 07221 - 210427

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise:

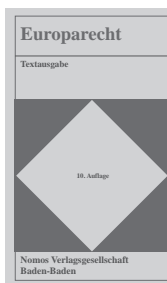
Viermal pro Jahr, jeweils zu Semesterbeginn und -ende. Bezugspreise: Einzelheft DM 4,-. Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen mit Drei-Monats-Frist zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an: NOMOS Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73636-751 (BLZ 660 100 75) und Sparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266 (BLZ 662 500 30).

Europarecht

Textausgabe mit einer Einführung von Prof. Dr. Hans-Joachim Glaesner

Die Neuauflage der in Praxis und Studium bewährten Textsammlung ist auf dem Stand vom 1. Januar 1998. Der Unionsvertrag wird vorangestellt. Anschließend werden die drei Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils aktuellen Fassung und in konsolidierter Form wiedergegeben. Neben weiteren Texten mit Vertragscharakter (z.B. der Satzung des EuGH) enthält die Sammlung Texte des »Sekundärrechtes« von besonderer Bedeutung, jeweils in ihrer neuesten Fassung, unter anderem die Verordnung über die Amtssprachen der EG und die Beschlüsse über den Sitz der Organe, den Beschluß zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes sowie den Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften. Außerdem sind die Erklärungen des Europäischen Rates zur besonderen Stellung Dänemarks im Rahmen des EUV und zur Subsidiarität beigefügt. Abgerundet wird die Textsammlung durch die Aufnahme nationalen Rechts der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Union. Ein Stichwortverzeichnis erschließt diese unverzichtbare Sammlung.

10. Auflage, 1997, 524 S., brosch., 19,- DM, 139,- öS, 18,- sFr, ISBN 3-7890-5172-1



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden · Fax (07221) 2104-27